

Stadt Lebus

**Begründung zum Vorentwurf
der 1. Änderung und Erweiterung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Windpark Podelzig – Lebus,
hier Stadt Lebus“
zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“
mit Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad
der geplanten Umweltprüfung**



Planungsträger: Stadt Lebus
c/o Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

Planverfasser: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Vorentwurf, Mai 2025

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Planungsgegenstand | 5 |
| 1.1 | <i>Anlass und Zielsetzung.....</i> | 5 |
| 1.2 | <i>Abgrenzung und Beschreibung der Planung.....</i> | 5 |
| 1.2.1 | Lage des Bebauungsplans | 5 |
| 1.2.2 | Ausgangssituation..... | 6 |
| 1.2.3 | Geltungsbereich | 7 |
| 1.2.4 | Verfahren | 7 |
| 1.3 | <i>Planerische Rahmenbedingungen</i> | 7 |
| 1.3.1 | Rechtliche Grundlage..... | 7 |
| 1.3.2 | Übergeordnete Planung..... | 9 |
| 1.3.2.1 | Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg | 9 |
| 1.3.2.2 | Regionalplanung Oderland-Spree..... | 9 |
| 1.3.2.3 | Flächennutzungsplan | 10 |
| 1.3.2.4 | Landschaftsprogramm | 11 |
| 1.3.2.5 | Landschaftsrahmenplan | 12 |
| 1.3.2.6 | Landschaftsplan | 12 |
| 2 | Inhalt des Bebauungsplans | 12 |
| 2.1 | <i>Festsetzungen nach § 9 BauGB.....</i> | 13 |
| 2.1.1 | Art und Maß der baulichen Nutzung | 13 |
| 2.1.2 | Baugrenzen und Bauweise..... | 13 |
| 2.1.3 | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)..... | 15 |
| 2.1.4 | Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6/6a) BauGB) | 15 |
| 2.1.5 | Nutzung außerhalb der Bebauung..... | 15 |
| 2.2 | <i>Flächenbilanz der 1. Änderung und Erweiterung.....</i> | 15 |
| 3 | Auswirkungen des Bebauungsplans | 16 |
| 3.1 | <i>Haushaltmäßige Auswirkungen</i> | 16 |
| 3.2 | <i>Umweltprüfung.....</i> | 16 |
| 3.2.1 | Voraussichtliche Umweltauswirkungen..... | 16 |
| 3.2.2 | Untersuchungsumfang bzw. Datenlage..... | 19 |
| 3.2.3 | Bestand und Auswirkungsprognose..... | 22 |
| 3.2.3.1 | Boden..... | 22 |
| 3.2.3.2 | Wasser | 25 |
| 3.2.3.3 | Fläche..... | 26 |
| 3.2.3.4 | Klima/Luft | 27 |
| 3.2.3.5 | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | 28 |
| 3.2.3.6 | Mensch inkl. Immissionsschutz..... | 38 |
| 3.2.3.7 | Landschaft..... | 45 |
| 3.2.3.8 | Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 47 |
| 3.2.3.9 | Schutzgebiete und -objekte | 49 |
| 3.2.4 | Maßnahmen zur Vermeidung | 50 |
| 3.2.5 | Eingriffsregelung | 52 |
| 3.2.6 | Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen..... | 53 |
| 4 | Gesetze und Quellen | 65 |

Anhang:

Anlage 1: §16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG 2025), aktuell gültige Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

Abbildungsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereichs vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ (schwarz) und des mit der 1. Änderung angestrebten GB des Bebauungsplans Windpark Lebus (blau gestrichelt). | 6 |
| Abb. 2: Auszug aus der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (Entwurf Januar 2024) mit Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow - Podelzig“ (farbig)..... | 10 |
| Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lebus 2006 mit Änderungsbereich der in Aufstellung befindlichen 10. FNP-Änderung im Bereich Windpark Lebus. | 11 |
| Abb. 4: Skizze zur Herleitung der Geometrie von Baufeld 3. | 14 |
| Abb. 5: Übersichtskarte zur Lage der verschiedenen Untersuchungsradien vorliegender Gutachten sowie Bezug zu erforderlichen Untersuchungen bezogen auf geplante Baugrenzen..... | 21 |
| Abb. 6: Standorttypen im Geltungsbereich der 1. Änderung (dunkelblau umrandet). | 23 |
| Abb. 7: Bodentypen im Geltungsbereich der 1. Änderung (dunkelblau umrandet). | 23 |
| Abb. 8: Biotope im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich plus 300 m)..... | 29 |
| Abb. 9: Lagebezug der geplanten WEA zu Vorbelastungen und Immissionsorten. | 41 |
| Abb. 10: Darstellung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach LaPro Karte 3.6..... | 46 |
| Abb. 11: Lage der Schutzgebiete im Umkreis von 5 km (rosa) um den Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Lebus“ (blaue Linie). | 49 |
| Abb. 12: Lage der Maßnahmen E4-E7 (rot) mit Bezug zum GB des Bebauungsplans Windpark Lebus infolge der 1. Änderung (blau)..... | 54 |
| Abb. 13: Auszug aus dem aktuell gültigen FNP der Stadt Lebus 2006. | 55 |
| Abb. 14: Auszug aus dem Parkkonzept 2024 (S.13) ergänzt um die geplanten Heckenpflanzungen E4a-d (orange). | 56 |
| Abb. 15: Geplante Eingrünung (orange) straßenbegleitend zur Wulkower Dorfstraße (E4a). | 57 |
| Abb. 16: Geplante parkseitige Eingrünung (orange) des Kriegerdenkmals (E4b). | 58 |
| Abb. 17: Geplante Heckenpflanzung (orange) im Gutspark Wulkow (E4c). | 58 |
| Abb. 18: Gegebenheiten am Standort der Maßnahme E4d am 07.04.2025..... | 58 |
| Abb. 19: Gegebenheiten Am Standort der Maßnahme E5. | 59 |
| Abb. 20: Lage der Maßnahme E5 (orange). | 60 |
| Abb. 21: Lage der Maßnahmenfläche E6 (orange) im Flurstück 192 auf Basis des Luftbildes..... | 61 |
| Abb. 22: Gegebenheiten am Standort der Maßnahme E7..... | 62 |
| Abb. 23: Lage der Maßnahme E7 (rot) auf Flurstück 30 östlich des Mallnower Hauptgrabens. | 62 |

Tabellenverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Übersicht zum Aufstellungsverfahren der 1. Änderung | 7 |
| Tabelle 2: Flächenbilanz: | 16 |
| Tabelle 3: Änderung der Festsetzungen infolge der 1. Änderungen des Bebauungsplans | 17 |
| Tabelle 4: Flächiger Eingriffsumfang durch 1. Änderung des Bebauungsplans. | 18 |
| Tabelle 5: Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich und 300 m Umkreis | 28 |
| Tabelle 6: Relevanzprüfung | 31 |
| Tabelle 7: Kollisionsgefährdete bzw. störungssensible Vogelarten nach Datenauskunft LfU (2024) | 35 |
| Tabelle 8: Kollisionsgefährdete bzw. störungssensible Vogelarten nach Ökoplan (2021) und AFRY (2024) | 36 |
| Tabelle 9: Brutvögel im Geltungsbereich und Umkreis (Baugrenzen + 300 m) nach Ökoplan (2021) | 37 |
| Tabelle 10: Maßgebliche Immissionsorte und Schutzanspruch gemäß TA Lärm (nachts) im Umfeld des Geltungsbereichs | 40 |
| Tabelle 11: Ergebnisse einer überschlägigen Schallimmissionsprognose (Bericht SG-4489-250227-Rev.00 vom 27.02.2025, siehe dort Tab. 4.1) | 42 |
| Tabelle 12: Astronomisch maximal möglicher Schattenwurf (Bericht SW-4489-250221-Rev.00 vom 21.02.2025, dort Tab. 4.1) | 44 |
| Tabelle 13: Schutzgebiete innerhalb des 5-km-Radius um den Geltungsbereich | 49 |
| Tabelle 14: Betroffenheit der Schutzgüter | 52 |
| Tabelle 15: Voraussichtlicher Eingriffsumfang | 52 |

1 PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beabsichtigt, die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung eines Teilbereichs der Gemarkung Lebus mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ der Stadt Lebus zu gewährleisten. Die sechs Windenergieanlagen (WEA) im Geltungsbereich (GB) des vBP sollen durch fünf größere, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden.

Die 1. Änderung des vBP soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering schaffen. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird auf einen sogenannten Angebotsbebauungsplan geändert.

Der am 01.11.2003 in Kraft getretene vBP „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ setzt in seinem GB Standorte für sechs WEA in Sondergebieten (SO) für die Nutzung der Windenergie fest mit einem Höchstmaß der baulichen Anlagen von 175 m ü. NN.

Am 05.12.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschlossen, zugunsten eines Windpark-Repowerings für den vBP „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ der Stadt Lebus ein 1. Änderungsverfahren einzuleiten (Beschluss Nr. 67-12/2024). Infolge der Änderung soll ein vorhabenunabhängiger Bebauungsplan (BP) mit ergänzendem städtebaulichem Vertrag mit der Bezeichnung Bebauungsplan „Windpark Lebus“ erstellt werden.

Ziel des BP soll sein, durch Festsetzung eines Sondergebiets (SO) gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der Bestandswindkraftanlagen zu ermöglichen und zu sichern.

Für eine eventuell spätere Ansiedlung von Freiflächensolar bedarf es einer unabhängigen Beantragung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über ein vorhabenbezogenes Bauleitplanverfahren.

Mit der 1. Änderung erfolgt eine Erweiterung des GB durch Einbeziehung neuer Flurstücke, weshalb darauf im Titel hingewiesen wird.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lebus wird im Parallelverfahren an die mit der 1. Änderung geplanten Gebietsausweisungen des Bebauungsplans gemäß § 8 (3) BauGB angepasst.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung der Planung

1.2.1 Lage des Bebauungsplans

Der GB des mit der 1. Änderung angestrebten BP Windpark Lebus liegt >1 km südlich der nächstgelegenen Wohnbebauung von Podelzig und ca. 1 km nördlich der Ortsrandlage von Lebus im Landkreis Märkisch-Oderland. Die nächstgelegene Wohnbebauung von Klessin (Ortsteils von Podelzig) befindet sich rund 1,4 km nordöstlich der Planung, die von Mallnow (Ortsteil der Stadt Lebus) 1,5 km westlich.

Die Lage der Geltungsbereichsgrenzen des aktuellen vBP (Ursprungsbebauungsplans) und des angestrebten BP Windpark Lebus zeigt die Übersichtskarte in Abb. 1.

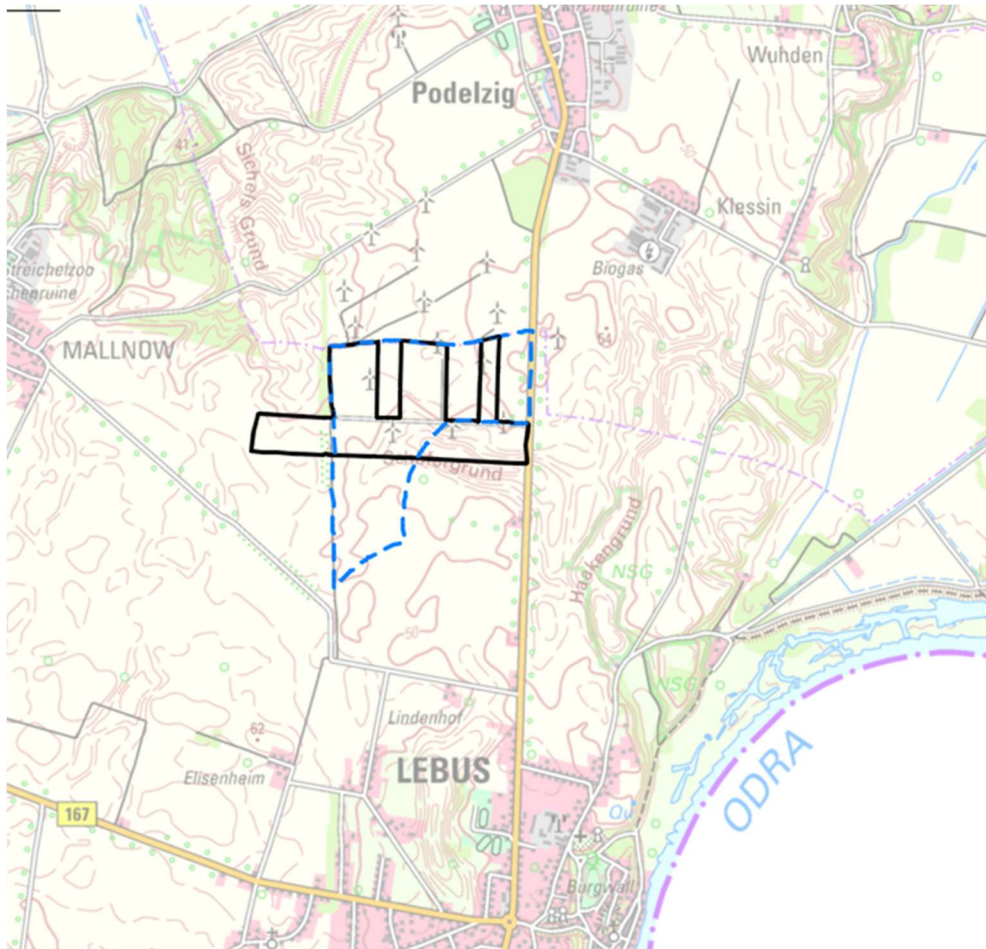


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereichs vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ (schwarz) und des mit der 1. Änderung angestrebten GB des Bebauungsplans Windpark Lebus (blau gestrichelt).
Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0.

Die Bundesstraße B 112 zwischen Podelzig und Lebus verläuft östlich vom GB; im Westen grenzt die im Jahr 2000 stillgelegte Bahnstrecke Küstrin-Kietz – Frankfurt (Oder) an. Nördlich vom Plangebiet liegt der zum Gemeindebereich Podelzig gehörende Bereich des Bestandswindparks Podelzig Lebus, der Gegenstand der 1. Änderung vom vBP Windpark Podelzig ist.

1.2.2 Ausgangssituation

Auf Basis des vBP wurden im GB sechs WEA vom Typ „AN BONUS 1,3 MW/ 62“ mit 80 m Nabenhöhe und 111 m Gesamthöhe im Jahr 2003 genehmigt und in Betrieb genommen. Die Rückbauverpflichtung für die Bestands-WEA ist im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Lebus und dem Vorhabenträger geregelt. Demnach ist der Vorhabenträger zum Rückbau der WEA einschl. Nebenanlagen sowie deren Entsorgung nach Betriebsende verpflichtet. Die Entsorgungsansprüche gegenüber dem Grundstückseigentümer wurden durch Bankbürgschaften vor Baubeginn gesichert.

Die Flächen im GB werden als Intensivacker genutzt, die Bundesstraße B112 östlich des Plangebiets ist eine mit Eichen bestandene Allee. Entlang der ehemaligen Bahntrasse, deren Gleise mittlerweile demontiert sind, stehen Laubgehölze; die Trasse wurde jüngst als schotterbefestigter Weg ausgebaut.

1.2.3 Geltungsbereich

Der räumliche GB der 1. Änderung und Erweiterung beinhaltet während des Änderungsverfahrens auch Flurstücke des Ursprungsbebauungsplans von 2003 (vBP), die durch die 1. Änderung und Erweiterung aus dem GB entlassen werden.

Der GB vom vBP umfasste 2003 die Flurstücke 276, 303, 307, 308 und 316 der Flur 3, Gemarkung Lebus.

Infolge von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren änderten sich Zuschnitte, Flurzugehörigkeit und Zählung von Grundstücken im GB, so dass eine Gegenüberstellung mit dem heutigen Liegenschaftskataster nicht vorgenommen wird.

Der zukünftige GB beinhaltet in der Flur 2 und 3 der Gemarkung Lebus ganz oder teilweise (tlw.) die Flurstücke 5 (tlw.), 6 (tlw.), 80 (tlw.), 277 (tlw.), 278 (tlw.), 279, 280, 282 (tlw.), 283 (tlw.), 284 (tlw.), 303, 304, 305, 306, 308 (tlw.), 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 397, 400, 471 (tlw.), 472 (tlw.), 473, 475, 476.

1.2.4 Verfahren

Eine Übersicht zu den Verfahrensschritten des Änderungsverfahrens gibt die nachstehende Auflistung.

Tabelle 1: Übersicht zum Aufstellungsverfahren der 1. Änderung

| | |
|--|------------|
| Aufstellungsbeschluss | 05.12.2024 |
| Frühzeitige Beteiligung | |
| Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss | |
| Förmliche Beteiligung | |
| Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss | |

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

1.3.1 Rechtliche Grundlage

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist (EEG)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (FStrG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist (PlanZV)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist (ROG)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist (WindBG)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Brandenburgisches Flächenzielgesetz (Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes), Gesetz- und Verordnungsblatt: I/2023/Nr. 3 vom 02.03.2023 (BbgFzG)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) – BbgNatSchAG
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

- Hauptsatzung der Stadt Lebus (2009) mit 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 28.04.2022, abgelöst durch die Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 10.03.2025
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 31, S.667)

1.3.2 Übergeordnete Planung

1.3.2.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN BERLIN-BRANDENBURG

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. II - 2019, Nr. 35, 13. Mai 2019), formuliert für die Windkraftnutzung als Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung allgemein:

Z 8.2 „Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.“

G 8.1 (1) „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“

Die Flächen des mit der 1. Änderung und Erweiterung angestrebten BP „Windpark Lebus“ liegen nicht im Freiraumverbund Z 6.2 gemäß Festlegungskarte LEP HR.

Es besteht somit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung im LEP HR.

1.3.2.2 REGIONALPLANUNG ODERLAND-SPREE

Die Planung liegt in der Region Oderland-Spree. Der Sachliche Teilregionalplan (sTRP) „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021 in Kraft getreten.

Das Thema Windenergie wird in dem in Aufstellung befindlichen sTRP „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree behandelt. Dieser umfasst textliche und zeichnerische Festlegungen zur Windenergienutzung und definiert Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Der Entwurf wurde am 29. Januar 2024 gebilligt und das förmliche Beteiligungsverfahren durchgeführt. Ein zweiter Entwurf wird in 2025 erwartet. Als in Aufstellung befindlicher Plan stellt er ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ dar (§ 3 (4), (4a) Raumordnungsgesetz (ROG)).

Gemäß § 4 ROG sind bei allen raumbedeutsamen Planungen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der GB des BP infolge der Planänderung umfasst Flächen vom Vorranggebiet Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow – Podelzig“ des sTRP-Entwurfs 2024 (vgl. Abb. 2) und berücksichtigt somit sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

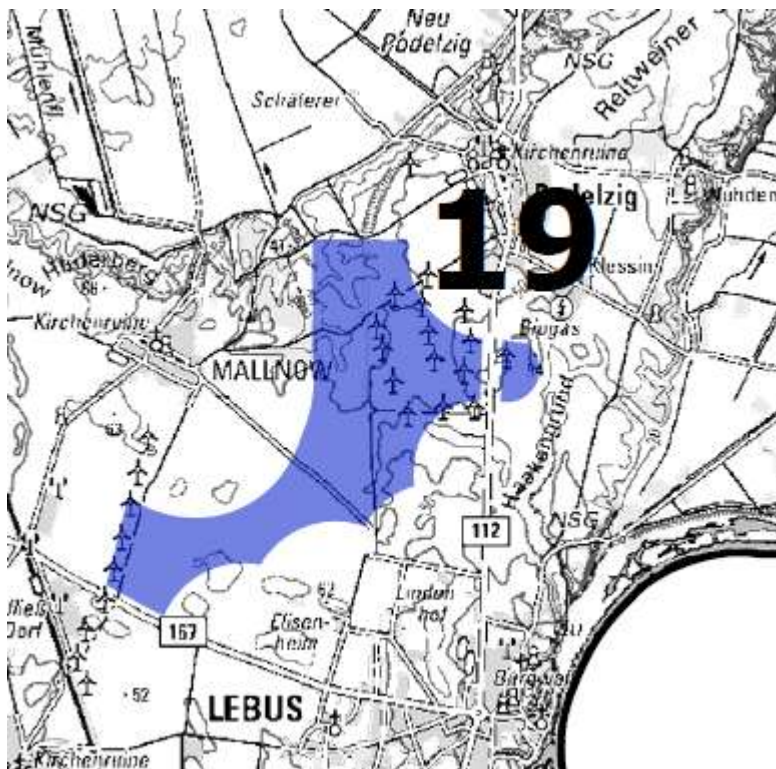


Abb. 2: Auszug aus der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (Entwurf Januar 2024) mit Darstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung „VR WEN 19 Lebus - Mallnow - Podelzig“ (farbig).

Neben der zeichnerischen Darstellung formuliert Z1: *in den Vorranggebieten Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.*

1.3.2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im dem seit 03.07.2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lebus (1. Änderung und Ergänzung – Blatt 1 und 2) ist das Plangebiet teilweise als Sonderbaufläche „Windkraft“ ausgewiesen, die übrigen Flächen als Flächen für Landwirtschaft (siehe Abb. 3). Das Plangebiet beinhaltet die Fläche der 2. FNP-Änderung 2010 im Bereich der ehemaligen Schützenanlage, deren Bebauungsplan von 2008 inkl. seiner Änderung 2009 inzwischen durch die seit 01.09.2020 rechtskräftige Aufhebungssatzung aufgehoben wurde. Eine unterirdische Gas-Leitung quert den Änderungsbereich, zudem sind im Plangebiet zwei Alleen nachrichtlich dargestellt, die im Rahmen von Vor-Ort-Begehungen entsprechend ihrem Ist-Zustand abweichend als unterbrochene Baumreihe, Windschutzhecke bzw. Feldgehölze bewertet wurden. Östlich des Plangebiets verläuft die B112 als geschützte Allee (nachrichtlich) und parallel dazu eine oberirdische Stromleitung; weiter außerhalb ist ein Bodendenkmal verzeichnet. Westlich des Plangebiets ist noch die Bahnanlage dargestellt.

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

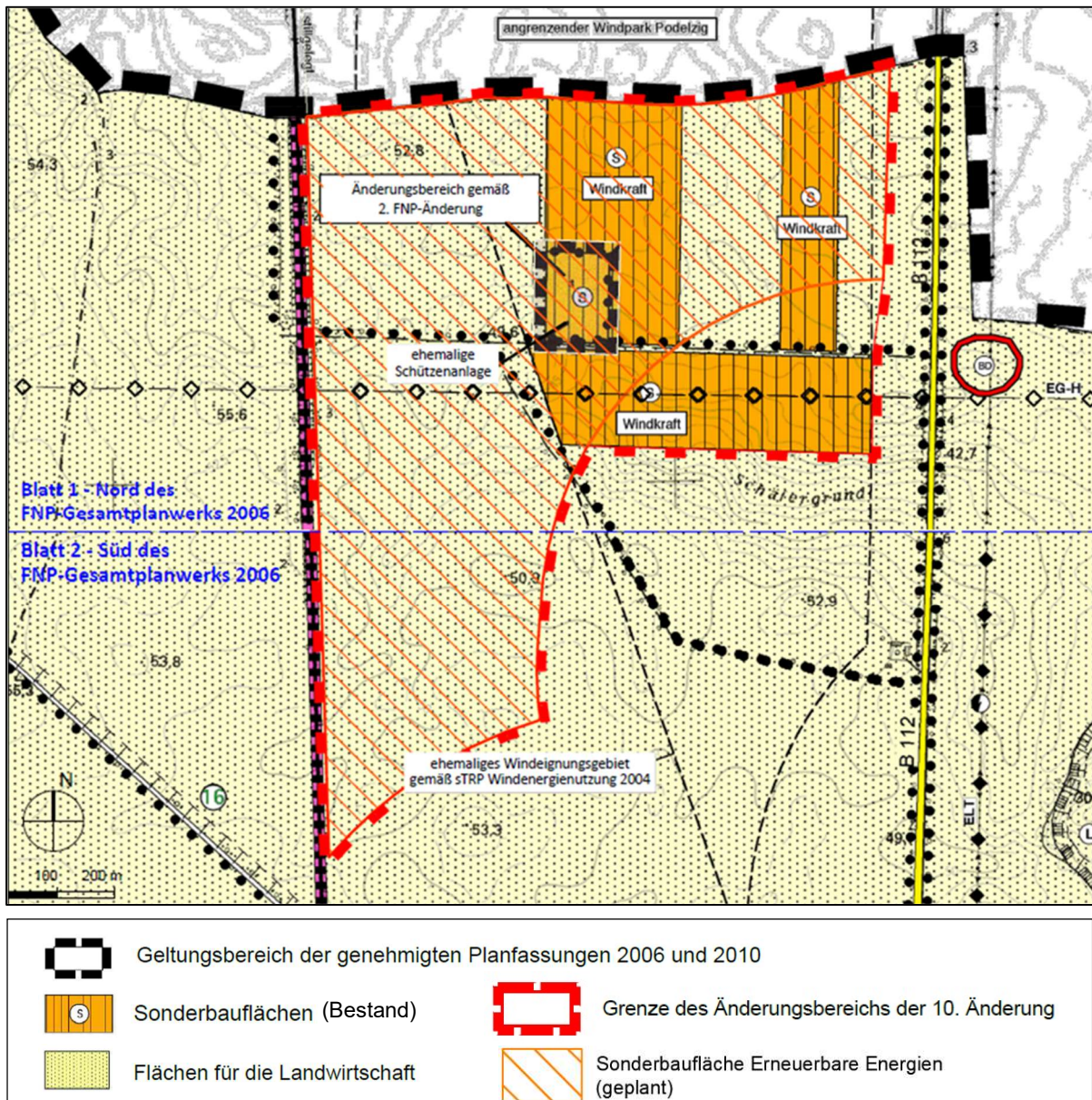


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lebus 2006 mit Änderungsbereich der in Aufstellung befindlichen 10. FNP-Änderung im Bereich Windpark Lebus.
 Flächen außerhalb der geplanten Sonderbaufläche werden zu Flächen für die Landwirtschaft.
 Kartenbasis: genehmigter FNP der Stadt Lebus (Blatt 1 und 2) 2006.

1.3.2.4 LANDSCHAFTSPROGRAMM

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) wurde im Jahr 2001 aufgestellt und enthält Leitlinien, Entwicklungsziele und schutzgutbezogene Zielkonzepte für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Es wird mit einem sachlichen Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" (Stand 2015) und mit einem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ (Stand 2022) fortgeschrieben.

Nach der Karte 2 „Entwicklungsziele“ vom Landschaftsprogramm (LaPro, MLUR 2001), welche detaillierte Informationen zu den geplanten Maßnahmen und Zielsetzungen für die verschiedenen naturräumlichen Regionen Brandenburgs enthält, liegt der GB der 1. Änderung

außerhalb von Flächen mit dem Handlungsschwerpunkt „Erhalt“. Für Erhalt und Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen ist das Entwicklungsziel für die Landwirtschaft eine natur- und ressourcenschonende, vorwiegend ackerbauliche Bodennutzung. Als spezifisches Schutz- und Entwicklungsziel sind in dieser Region die Regeln grundwasserschonender Bewirtschaftung besonders zu beachten, da das Gebiet aufgrund seiner überdurchschnittlichen Neubildungsrate dem prioritären Grundwasserschutz zugewiesen ist.

Der Windpark Podelzig-Lebus betrifft nach dem Entwurf zum Biotopverbund keine Kern- oder Verbindungsflächen von Arten, liegt aber größtenteils in einer Verbindungsfläche „Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete“.

Nach Karte 2 „Bewertung“ des Sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ (2022) hat das Landschaftsbild für den Bereich der Windparkplanung eine geringe bis mittlere Bedeutung (Stufe 3 von 6).

1.3.2.5 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Märkisch-Oderland ist derzeit in der Erarbeitung, Scopingtermine fanden 2023 statt zwecks Ermittlung der Informationen zu Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Landschaftsrahmenplans. Ein Entwurf wurde noch nicht veröffentlicht.

1.3.2.6 LANDSCHAFTSPLAN

Die Amt Lebus hatte 1998 einen Landschaftsplan aufgestellt (Vorentwurf), der in der Abwägung über den FNP 2006 der Stadt berücksichtigt wurde.

2 INHALT DES BEBAUUNGSPLANS

Mit der Aufstellung der vorliegenden 1. Änderung und Erweiterung des vBP werden folgende städtebauliche und landschaftsplanerische Ziele verfolgt, um ein Repowering zu ermöglichen:

- Änderung des GB auf die zukünftige Gebietskulisse mit Entlassung und Einbeziehung von Grundstücken
- Änderung des Zwecks des Sondergebiets „Windenergienutzung“ in ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“
- Festsetzung der Zweckbestimmungen in den Sondergebieten für Anlagen zur Nutzung der Windenergie (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)
- Ausweisung von Baugrenzen für fünf neue WEA nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Regelung zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Um den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern, gibt das WindBG den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, zu erreichen. Nach § 4 (1) Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem

01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Mit den vorgenannten Zielen kann das Gebiet der Planänderung auf den regionalen Flächenbeitragswert angerechnet werden.

2.1 Festsetzungen nach § 9 BauGB

Die Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B).

2.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für das geplante Windpark-Repowering wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ mit der eingeschränkten Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11(2) BauNVO festgesetzt.

Entsprechend § 9 (1) Nr. 1 BauGB werden folgende textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen:

1.1 Im Geltungsbereich erfolgt die Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (SO EE).

Die textlichen Festsetzungen präzisieren die bauliche Nutzung wie folgt:

1.2 In dem festgesetzten SO sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig: Windenergieanlagen (Fundament, Turm und Rotor) und sonstige für den Betrieb und die Errichtung zugehörigen dauerhaften und temporären Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Kranstellflächen sowie Zuwegungen.

2.1.2 Baugrenzen und Bauweise

Durch die Ausweisung von Baugrenzen nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO wird mit der Vorgabe der überbaubaren Grundstücksflächen die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt für eine Lagebestimmung der zukünftigen WEA-Standorte für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Anzahl der zukünftig zulässigen WEA im GB wird durch die Anzahl der Baugrenzen (auch Baufelder genannt) bestimmt. Die Baugrenzen sind i.d.R. kreisrund mit einem Durchmesser von 100 m und geben für die jeweilige WEA den Standortbereich von Turm und Fundament der jeweiligen WEA vor, die die Baugrenze nicht überschreiten dürfen. Gondel und Rotor dürfen die Baugrenze überschreiten, Nebenanlagen und Zuwegung sind außerhalb der Baugrenze zulässig (textliche Festsetzung 2.1). Die textliche Festsetzung 2.2 regelt, dass je Baufeld 1, 2, 3, 4 und 5 eine WEA zulässig ist. Die Geometrie von BF3 berücksichtigt mindestens 35 m Abstand zwischen Gasleitung und Mastfußrand, woraus sich rechnerisch bei einem angenommenen Mastfußdurchmesser von 11 m und einem Fundamentdurchmesser von 26 m ein Abstand von 28 m zwischen Baugrenze und Gasleitung ergibt (vgl. Abb. 4). Der Abstand des östlichsten Baufeldes BF4 zur Bundesstraße B112 beträgt mindestens 190 m und gewährleistet die Einhaltung der 20 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG.

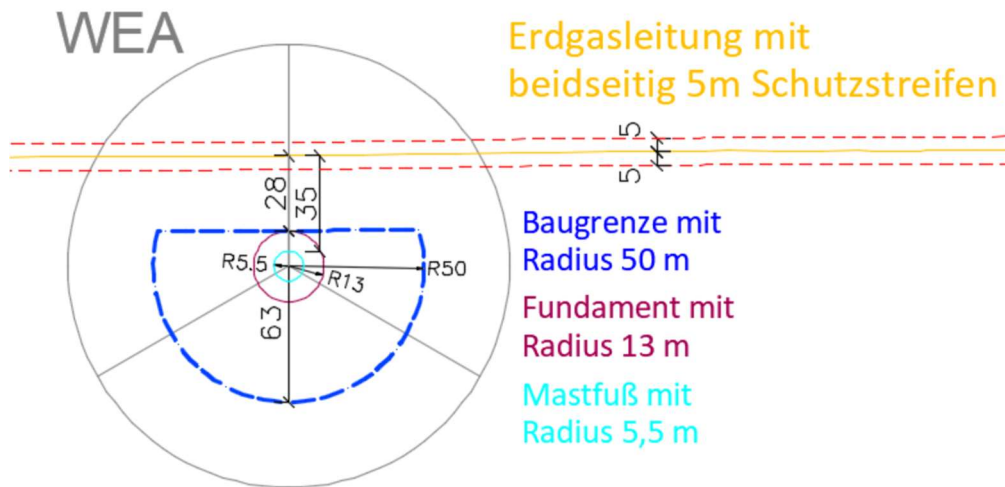


Abb. 4: Skizze zur Herleitung der Geometrie von Baufeld 3.

Die Nummerierung der sich aus den Baugrenzen ergebenden Baufelder erfolgt von Nord nach Süd und West nach Ost und hat keinen Bezug zu den Anlagen-Nr. der Bestands-WEA, die im Zusammenhang mit dem Repowering zurückgebaut werden.

In Anlehnung an die textliche Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans, in dem unter Minderungsmaßnahmen des Grünordnungsplanes (GOP) festgelegt wurde, dass die Windkraftanlagen ähnliche äußere Merkmale aufweisen sollen (5. M1), werden Regelungen zur Gestalt der baulichen Anlagen als örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 BbgBO sinngemäß beibehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild der WEA im Park zu gewährleisten und Lichtreflexionen zu vermeiden:

3.1 Es dürfen nur Windenergieanlagen mit Dreiblattrotor errichtet werden.

3.2 Zur Vermeidung von Reflektionen sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade für die Rotorblattbeschichtung zu verwenden.

Zulässige Kennzeichnungsfarben für WEA regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Fundstelle: BAnz AT 30.04.2020 B4).

Als weitere örtliche Bauvorschrift wird als textliche Festsetzung 3.3 die Abstandsfläche auf Null reduziert, da Windenergieanlagen kein Anwendungsfall gemäß dem ursprünglichen Sicherungsgedanken der Bauordnung bezüglich des Gebäudebestandes von Nachbarn (Sicherung der Belichtung, Belüftung und Einhaltung eines Sozialabstandes) darstellen.

Der innerhalb des GB liegende Bereich der ehemaligen Schützenanlage wird als Fläche die von Bebauung freizuhalten ist gekennzeichnet gemäß §9 (1) Nr. 10 BauGB. Die Freihaltung dieser Fläche von Überbauung oder Flächeninanspruchnahme dient der Eingriffsvermeidung in die sich hier zwischenzeitlich etablierten Biotope.

2.1.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft werden Festsetzungen für die maximal zulässige Flächeninanspruchnahme und zum Versiegelungsgrad getroffen. Die Flächen orientieren sich an anlagenspezifischen Werten von WEA aktueller Größenordnung mit Faktor 1,5 (1.000 m² je WEA für Fundament und 2.300 m² je WEA für Kranstellfläche). Die hiermit maximal zulässigen Flächeninanspruchnahmen dienen auch der Ableitung vom Kompensationsbedarf.

Textliche Festsetzung 4.1: Die zulässige Überbauung durch Fundamente einschließlich Nebenanlagen (Vollversiegelung) beträgt insgesamt 5.000 m².

Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Befestigung von Kranstellflächen und Zuwegungen mit einer wasserdurchlässigen Schotterschicht (Teilversiegelung) verbindlich geregelt mit textlicher Festsetzung 4.2: Kranstellflächen und Zuwegung sind mit einer wasserdurchlässigen Schotterschicht (Teilversiegelung) zu befestigen. Es sind dauerhaft Kranstellflächen auf insgesamt 11.500 m² zulässig sowie Zuwegungen auf insgesamt 15.000 m².

Darüber hinaus sollen baubedingte temporäre Nutzungen zulässig sein, was mit textlicher Festsetzung 4.3 geregelt wird: Zusätzlich sind im SO temporäre Flächeninanspruchnahmen (Teilversiegelung) zulässig.

2.1.4 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6/6a) BauGB)

Den GB quert eine unterirdische Erdgasleitung. Leitungsträger ist die Wingas GmbH. Die Bestands-WEA liegen nördlich und südlich dieses Leitungsverlaufs, die zukünftigen Baugrenzen liegen alle außerhalb. Die Geometrie von BF3 wurde so angepasst, dass mind. 35 m Abstand zur Gasleitung durch den Mastfußrand gewährleistet sind, die Fundamentkante muss mind. 10 m Abstand zur Gasleistung einhalten. Die unterirdische Gasleitung wird in der Planzeichnung gemäß Leitungsträgerauskunft nachrichtlich übernommen.

Die Lage vom Bodendenkmal 60349 ist in der der Planzeichnung östlich außerhalb des GB informativ als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Mit Lage außerhalb des GB wird dieses durch die Planung nicht tangiert.

2.1.5 Nutzung außerhalb der Bebauung

Eine landwirtschaftliche Nutzung soll unverändert außerhalb der baulichen Anlagen und Nebenanlagen für die Windenergienutzung im SO zulässig sein, verankert in der textlichen Festsetzung 1.3:

1.3 Die landwirtschaftliche Nutzung (§ 9 (1) Nr. 18a BauGB) ist zulässig, soweit sie der Nutzung nach 1.1. und 1.2 nicht entgegensteht.

2.2 Flächenbilanz der 1. Änderung und Erweiterung

Die Flächenbilanz des ursprünglichen vBP „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ von 2003 und des BP Windpark Lebus nach 1. Änderung und Erweiterung ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Flächenbilanz:

| Flächenausweisung | Ursprungsbebauungsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ [ha] | 1. Änderung & Erweiterung zum Bebauungsplan „Windpark Podelzig“ [ha] |
|-----------------------------------|---|--|
| Geltungsbereich | 58 | 82,83 |
| SO Windenergie | 49 | - |
| SO Erneuerbare Energien | - | 81,18 |
| Flächen von Bebauung freizuhalten | - | 1,65 |

3 AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

3.1 Haushaltmäßige Auswirkungen

Für die Stadt Lebus hat die Bebauungsplanänderung keine finanziellen Auswirkungen, da die Planungskosten vom Vorhabenträger getragen werden.

3.2 Umweltprüfung

In diesem Kapitel werden die bei der 1. Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß §§ 1 Absatz 6 Nr. 7 und 1a und 2a BauGB behandelt.

Für die Umweltprüfung der 1. Änderung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung, d.h. durch das Repowering des Windparks, zu ermitteln und zum Entwurf in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Vorentwurf des Umweltberichts enthält für das Scoping relevante Umweltinformationen und Grundlagen zum Projekt. Mit der Fortschreibung werden die Kapitel entsprechend der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB ergänzt.

Die nach UVPG beachtlichen Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden charakterisiert und es wird eine Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorgenommen.

Im Vorentwurf der 1. Änderung werden der Umfang und Detaillierungsgrad sowie bereits vorliegende Daten der geplanten Umweltprüfung dargestellt.

3.2.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Da die 1. Bebauungsplan-Änderung ein Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorbereitet, dessen Zulassung nach BImSchG erfolgt, soll auch im Bauleitplanverfahren § 16b

BlmSchG sinngemäß Rechnung getragen werden. § 16 b BImSchG wird zur Information im Anhang (Anlage 1) zur Kenntnis gegeben.

§ 16b Absatz 1 BImSchG beinhaltet: *Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind im Rahmen eines Änderungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können.*

Der Ansatz der Modernisierung kommt nach BImSchG zum Tragen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage (5H) beträgt (§ 16b (2) Nr. 2 BImSchG). Diese Bedingungen sind im Rahmen der Planänderung gegeben.

Somit sollen auch im Umweltbericht Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung erheblich sein können.

Nach § 16b (4) Satz 2 BImSchG i.V.m. § 45c (3) BNatSchG ist bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistete Kompensation abzuziehen.

Das geplante Repowering vom „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ umfasst die in Tabelle 3 dargestellten Größenwerte der geplanten Anlagen und Änderungen von Festsetzungen des Bebauungsplans.

Tabelle 3: Änderung der Festsetzungen infolge der 1. Änderungen des Bebauungsplans.

| Festsetzungen | Ursprungsbebauungsplan | 1. Änderung nach Verfahrensende |
|--|------------------------|---------------------------------|
| Geltungsbereich | 58,22 ha | 82,83 ha |
| SO Windenergie im GB | ca. 49 ha | - |
| SO Erneuerbare Energien | - | 81,18 ha |
| Flächen von Bebauung freizuhalten | | 1,65 |
| Baugrenzen | 6 WEA-Standorte | 5 WEA-Standorte |
| Fundamente WEA und Nebenanlagen gesamt maximal (vollversiegelt) | 1.395 m ² | 5.000 m ² |
| Gesamthöhe der baulichen Anlagen maximal | 175 üNN m | ohne Regelung |
| Verkehrsflächen und Kranstellflächen gesamt maximal (teilversiegelt) | 10.250 m ² | 26.500 m ² |

- Es erfolgt die Festsetzung eines SO „Erneuerbare Energien“ im GB.
- Teilbereiche des Ursprungsbebauungsplans werden aus dem GB entlassen, gemäß aktueller Nutzung handelt es sich um Landwirtschaftsflächen und Flächen zur Windenergienutzung, diesbezügliche Festsetzungen werden damit aufgehoben.
- Sechs Anlagenstandorte werden durch fünf neue Standorte ersetzt, festgelegt durch Baugrenzen.
- Zulässige Flächeninanspruchnahmen durch Fundamente für 5 WEA einschließlich Nebenanlagen (vollversiegelt) im GB von insgesamt max. 5.000 m² für durch textliche Festsetzung 4.1.
- Zulässige Flächeninanspruchnahmen durch Kranstellflächen und Zuwegungen (teilversiegelt) im GB von insgesamt max. 26.500 m² durch textliche Festsetzung 4.2.

Aus den Festsetzungen werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Zulässiger Verlust von Fläche, Boden und Biotopen im Bereich dauerhaft beanspruchter Flächen (laut Festsetzungen 4.1 und 4.2 max. 31.500 m²). Darüber hinaus sind temporäre Flächeninanspruchnahmen zulässig (4.3), die wieder zurückgebaut werden. Dadurch zu erwartende nachteilige Auswirkungen sind für Biotope nicht erheblich, wenn geringwertige Biotope wie Intensivackerflächen oder für WEA und ihre Erschließung vorgenutzte Flächen betroffen sind.

Für die Kompensationsermittlung sind von den mit der 1. Änderung zulässigen Flächeninanspruchnahmen die bisher nach vBP zulässigen in Abzug zu bringen.

Tabelle 4: Flächiger Eingriffsumfang durch 1. Änderung des Bebauungsplans.

| Flächenbilanz | Änderung setzt fest [in m ²] | Bisher für vBP im GOP ermittelt [in m ²] | Neu zulässige Versiegelungen [in m ²] |
|--|--|--|---|
| WEA - Fundament einschließlich Nebenanlagen (Trafostationen) | 5.000 | 1.395 | 3.605 |
| Kranstellflächen | 11.500 | 3.750 | 7.750 |
| Erschließung (Zuwegung) | 15.000 | 6.500 | 8.500 |
| Gesamt | 31.500 | 11.645 | 19.855 |

Wo technisch möglich, d.h. im Bereich von Kranstellflächen und Wegen, wird die Beeinträchtigung durch Teilversiegelungen reduziert (4.2), so dass Bodenfunktionen teilweise erhalten bleiben. Teilversiegelungen sind nach der HVE (2009) bei der Kompensationsermittlung mit Faktor 0,5 zu berücksichtigen.

WEA verursachen je nach „Erlebniswirksamkeit“ ihres Wirkradius Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch ihre baulichen Komponenten und die Drehbewegung der Rotoren. Durch das geplante Repowering sollen zukünftig fünf WEA entsprechend dem aktuellen Stand der Technik möglich sein. Bei einer neuen Gesamthöhe von angenommen 250 m ist von einem

Höhenzubau von rund 140 m auszugehen. Die Anzahl der WEA im Windpark Lebus reduziert sich von 6 WEA im Bestand auf 5 WEA.

Für Tierarten sind verschiedenartige Störwirkungen und unterschiedliche Risiken (z. B. Vergrämung, Barriere, Kollision) zu betrachten. Die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände durch das mit dem Bebauungsplan verfolgte Vorhaben erfolgt anhand einer Prognose, ob mit dem Vorhaben

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG), bzw. ob nach § 44 (5) Satz 2 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, d.h. ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG);
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und dadurch deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (§ 44 (5) Nr. 3 BNatSchG).

Bei Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gilt gemäß § 45b (8) Nr. 1 BNatSchG für die Anwendung von § 45 (7) BNatSchG die Maßgabe, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Für die Berücksichtigung des Belangs Immissionsschutz werden die mit dem Betrieb von WEA einhergehenden Geräusentwicklungen und Schattenwurf als Umweltauswirkung auf Basis von Prognosen für Beispiel-WEA betrachtet. Der Bebauungsplan setzte keine Anlagentypen fest. Herangezogen werden die maßgeblichen Immissionsorte und die Infolge der Planänderung überschlägige Gesamtprognose für Schall und Schattenwurf.

Gemäß § 16 b Absatz 3 BImSchG darf „die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.“

3.2.2 Untersuchungsumfang bzw. Datenlage

Im Vorentwurf wird dargestellt, welcher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgesehen ist.

In der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 (1) BauGB) zum Vorentwurf werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Für die abiotischen Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser sowie Sachgüter werden Aussagen zum GB auf Basis vorhandener Daten (z.B. digitale Karten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Naturschutzfachdaten Brandenburg, Denkmallisten) getroffen.

Für das Schutzgut Tiere liegen bezüglich der planungsrelevanten Avifauna in Anlehnung an den AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung des §§ 45b bis 45d BNatSchG; MLUK 2023) folgende Daten vor:

- Datenabfrage beim LfU (18.11.2024) zu Avifauna und Fledermäusen
- Avifaunistische Untersuchung zum Projekt Windpark Podelzig-Lebus III (Ökoplan, Nov. 2021): Erfassung Brutvogelfauna (geplante Baufenster westlich der B112 mit 400m Umkreis, 11 Begehungen, davon 4 in der Dämmerung/nachts von Ende Feb.- Ende Juni 2021 nach SÜDBECK et al. 2005) und TAK-Arten inkl. Horstsuche (entspr. Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in Brandenburg – MLUL 2018, Horsterfassung im 3,1 km Radius im Feb. 2021 unter Berücksichtigung einer vorangestellten Habitatpotenzialanalyse, Sichtungen von TAK-Arten im 1.100m Radius, Horstbesatzkontrolle im April und Juni 2021)
- Horstkontrolle 2024 (AFRY, Juli 2024) – Kontrolle bekannter Milanhorste im Nordosten im April und Juni 2024 (im April Fläche nicht begehbar, im Juni Horste aufgrund dichter Belaubung oder Abgang nicht aufgefunden)
- Zug- und Rastvogelkartierungen sind in Absprache mit dem LfU zum Repoweringvorhaben nicht notwendig (E-Mail LfU N1, vom 22.11.2024)

Nachfolgende Abbildung stellt die Lage der Untersuchungsgebiete der verschiedenen Gutachten dar.

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

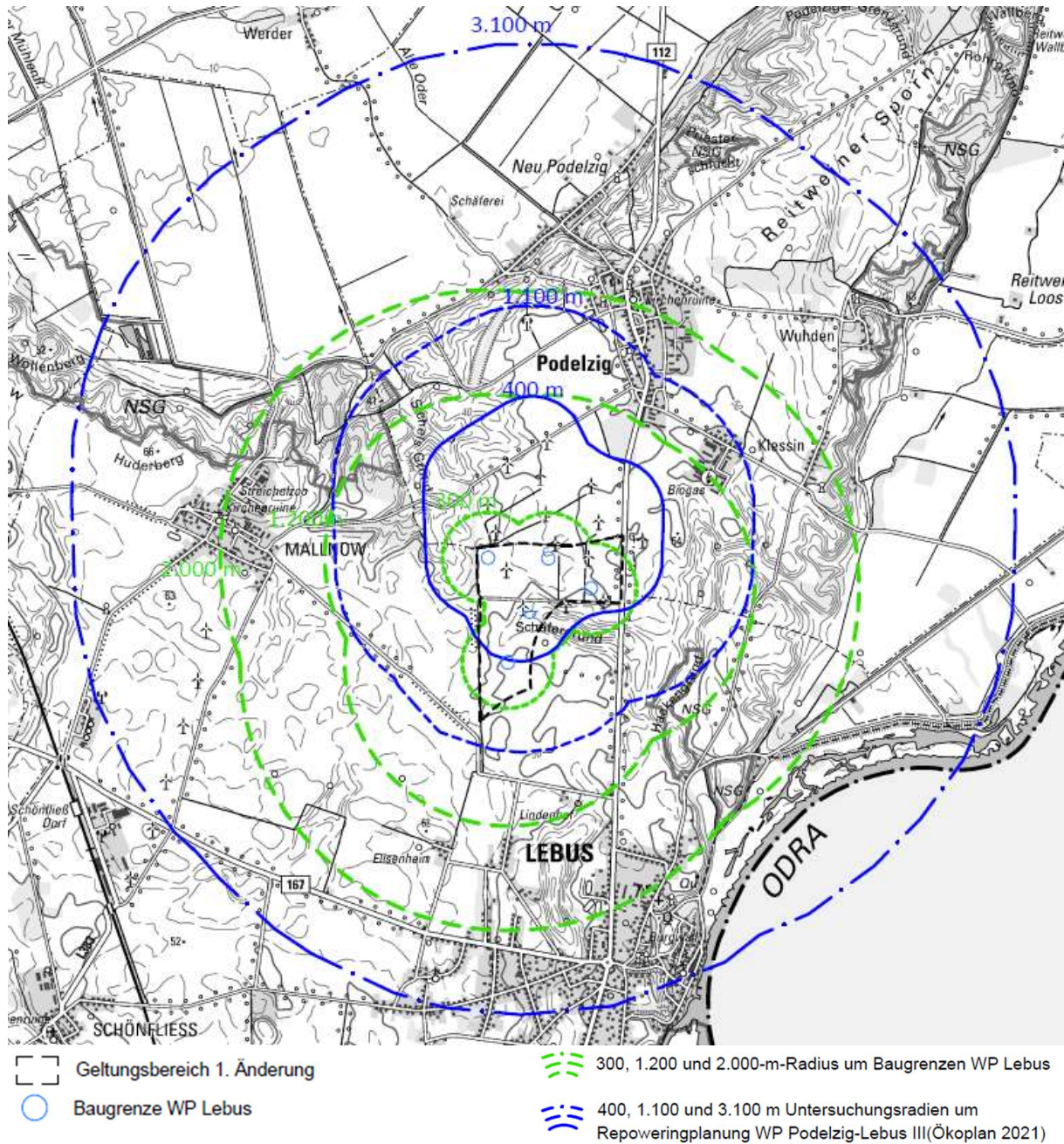


Abb. 5: Übersichtskarte zur Lage der verschiedenen Untersuchungsradien vorliegender Gutachten sowie Bezug zu erforderlichen Untersuchungen bezogen auf geplante Baugrenzen.
Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Für die Bestandserhebung der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt wurde eine einfache Biotopkartierung für den Geltungsbereich zuzüglich 300 m Umgebungsradius vorgenommen mittels Geländeerfassung nach dem Brandenburger Biotopschlüssel auf der Grundlage aktueller Luftbilder. Der zuvor durch Luftbildinterpretation vergebene Biotopcode wurde im Gelände im März 2025 überprüft und ggf. angepasst (LfU 2024).

Die Landschaft wird grundlegend durch das Landschaftsbild charakterisiert. Für Windenergieanlagen ist es üblich, eine Erfassung und Bewertung im Umkreis der 15fachen Anlagenhöhe vorzunehmen (Kompensationserlass des MLUL 2018). Dafür wird für das Repowering eine

neue Anlagengesamthöhe von 250 m angenommen gemäß aktuellem Stand der Technik, woraus sich ein Wirkradius von 3.750 m um die Baugrenzen ergibt.

Die Konfliktanalyse ermittelt die voraussichtlichen erheblichen vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen auf Grundlage des gegenwärtigen Wissensstands und allgemein anerkannten Prüfmethoden.

Es erfolgt die Konfliktbewertung für die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Mensch und Kulturgüter. Für das Schutzgut Klima/Luft(-qualität) sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher wird lediglich die Bestandssituation beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis der Konfliktbewertung unter Berücksichtigung der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung Land Brandenburg (HVE, 2009) werden zum Entwurf die Eingriffs-Ausgleichsbilanz dargestellt und Maßnahmen abgeleitet.

3.2.3 Bestand und Auswirkungsprognose

3.2.3.1 BODEN

Bestand

Gemäß Naturräumlicher Gliederung Brandenburgs (nach Scholz, 1962) liegt der gesamte GB innerhalb der „Ostbrandenburgischen Platte“ (Hauptgebiet Nr. 79) und innerhalb dieser im Untergebiet „Lebusplatte“ (794). Gemäß LaPro (2001) liegt der GB in der Region „Barnim und Lebus“ (4.7). Entstehungsgeschichtlich handelt es sich um Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglaziären Überprägungen. Gemäß Mittelmaßstäbiger Landwirtschaftlicher Standortkartierung (MMK) stehen großflächig sickerwasserbestimmte Tieflehme und Sande an, kleinflächig im nördlichen Bereich sickerwasserbestimmte Sande und Sande mit Tieflehm sowie kleinflächig im Süden sickerwasserbestimmte Tieflehme (vgl. Abb. 6), vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Es handelt sich bei den Böden im Geltungsbereich überwiegend um Braunerden und Braunerde-Fahlerden-Gemischen aus Sand/Lehmsand über Lehm (vgl. Abb. 7). Die dominierende Oberbodenart ist feinsandiger Mittelsand, stellenweise schwach lehmiger Sand. Die nutzbare Feldkapazität bis 1 m ist im Geltungsbereich Bereich gering bis mittel. Entsprechend liegt das landwirtschaftliche Ertragspotential bei überwiegend 30 - 50 und verbreitet <30. Die Böden sind als gering bis mittel ertragreich einzuschätzen (www.geo.brandenburg.de, Abruf 05.11.2024) mit Ackerzahlen zwischen 13 und 42 (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, Abruf 04.03.2025). Die Winderosionsgefährdung ist größtenteils mittel bis sehr hoch, die Wassererosionsgefährdung überwiegend sehr gering bis gering, teilweise mittel bis sehr hoch und die Verdichtungsempfindlichkeit ist fast ausschließlich sehr gering. Der Grundwasserflurabstand beträgt (20-) 30-40 (-50) m, allerdings ist die Wasserdurchlässigkeit hoch und das Sorptionsvermögen gering, sodass die Böden insgesamt nur eine geringe Wertigkeit in Bezug auf den Grundwasserschutz aufweisen.

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

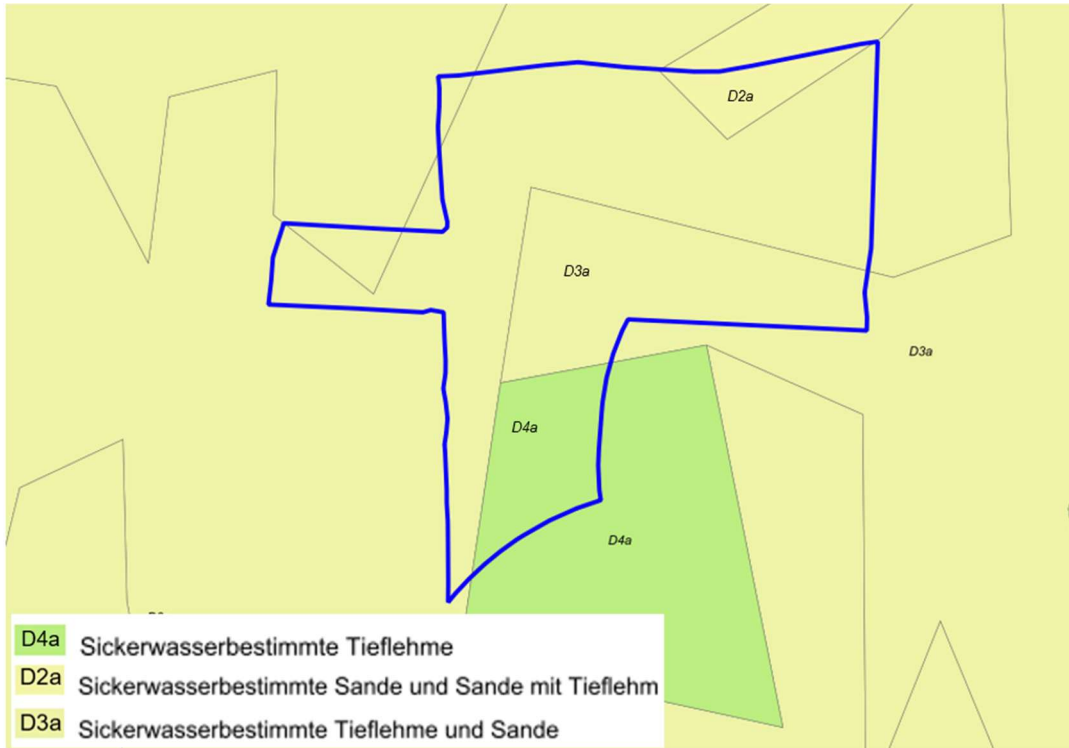


Abb. 6: Standorttypen im Geltungsbereich der 1. Änderung (dunkelblau umrandet).

Quelle: Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK) aus <http://www.geo.brandenburg.de> (abgerufen am 06.02.25).

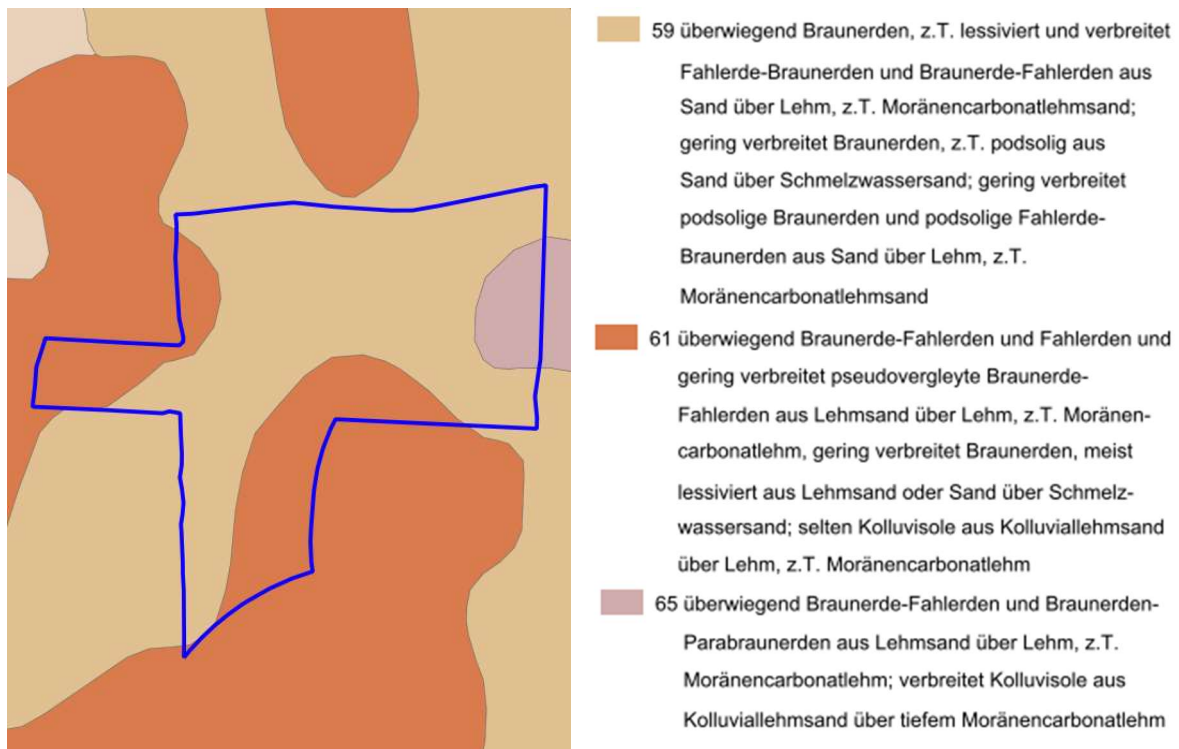


Abb. 7: Bodentypen im Geltungsbereich der 1. Änderung (dunkelblau umrandet).

Quelle: Bodenübersichtskarte aus: <http://www.geo.brandenburg.de> (abgerufen am 06.02.25)

Hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion ist eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit erfolgte Störung des natürlichen Zustandes festzustellen. Im Bereich von Bestandswegen und von Flächeninanspruchnahmen für den WEA-Bestand (Kranstellflächen und Fundamente) sind die Bodenfunktionen je nach Versiegelungsgrad (Vollversiegelung oder Schotterversiegelung, Verdichtung) teilweise bis deutlich eingeschränkt.

Außerhalb der Vollversiegelung haben die Böden im GB grundsätzlich ihre natürlichen Bodenfunktionen als (potenzieller) Lebensraum der Flora und Fauna erhalten. Die größtenteils monokulturell genutzten Flächen weisen eine artenarme Begleitflora auf schmalen ruderalen Randbereichen.

Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im GB liegen nicht vor, mit Ausnahme der ehemaligen sanierten Mülldeponie im Bereich der vormals geplanten Schützenanlage Lebus, die von Bebauung freizuhalten ist und nicht überplant wird.

Ebenso besitzen die Böden im GB keine besondere Archivfunktion hinsichtlich der Dokumentation besonderer boden- und landschaftsgeschichtlichen Entwicklungen (vgl. <https://umwelt-daten.brandenburg.de/boden>, Abruf am 04.03.2025).

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich im Bereich der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbau der bestehenden WEA und im Bereich der neu herzustellenden Kranstellflächen, Montagebereiche und Zuwegungen. Der Rückbau nicht mehr benötigter Versiegelungen im GB reduziert den Kompensationsbedarf. Baubedingte Bodenverdichtungen durch Befahren und Materialablagerungen sind reversibel. Die entsiegelten und temporär genutzten Bodenflächen werden nach Abschluss der Bodenarbeiten rekultiviert bzw. gelockert, sodass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Flächenversiegelung durch den Bau der Fundamente für die neuen Anlagen (Vollversiegelung) und Nebenanlagen (Trafo) sowie aus der erforderlichen Befestigung von Zuwegungen und dauerhaften Kranstellflächen. Diese werden mit wasserdurchlässigen Wegebbaumaterialien teilversiegelt hergestellt.

Durch die anlagebedingte Überbauung können (a) Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen sowie (b) die Bodenfunktion für die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt werden.

- a. Durch die baulichen Anlagen werden ausschließlich ökologisch geringwertige und somit gering empfindliche Flächen überbaut, die lediglich eingeschränkte bzw. potenzielle Wertigkeiten als Lebensraum einer natürlichen Flora und Fauna aufweisen: Intensiväcker und Ruderalfluren. Der Verlust stellt gesamträumlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen dar.
- b. Da alle Anlagenteile relativ geringe Breiten und Durchmesser aufweisen bzw. Wege und Stellflächen aus durchlässigem Material bestehen, kann das Niederschlagswasser seitlich bzw. teilweise durch den Belag versickern. Zudem ist der Anteil der versiegelten Flächen im GB gering (s.o.). Die Versiegelung stellt gesamträumlich keine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen für die gesamträumliche Grundwasserneubildungsrate dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

Untersuchungsbedarf

- kein weiterer Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Boden

3.2.3.2 WASSER

Bestand Oberflächenwasser

Im GB und der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gräben.

Bestand Grundwasser

Der GB liegt im Bereich vom Grundwasserkörper Oderbruch der Landschaftsgenese Grundmoränen- und Schmelzwasserrandflächen.

Im hydrogeologischen Großraum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ im Raum „Norddeutsches Jungpleistozän“ (www.geo.brandenburg.de) sind die Grundwasserverhältnisse durch ihre mächtige Lockergesteinsbedeckung geprägt mit einem Grundwasserflurabstand von (20-) 30-40 (-50) m. Gemäß APW (<https://apw.brandenburg.de>) liegen im GB gespannte Verhältnisse des Grundwasserleiters vor. Der nordwestliche Teil des GB befindet sich im Einzugsgebiet des „Mallnower Hauptgrabens“ (EZG-Kennzahl: 6962121) sowie im unterirdischen Einzugsgebiet „Oder“ (Teileinzugsgebiet „Alte Oder I bis Wriezen“). Der südöstliche GB liegt im Einzugsgebiet des Klessin-Wuhdener Abzugsgrabens (EZG-Kennzahl: 6962412) sowie im unterirdischen Einzugsgebiet „Oder“ (Teileinzugsgebiet „Letschiner Hauptgraben“).

Im GB und der näheren Umgebung sind keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet (Zone III; WSG-ID 4505) liegt südlich von Lebus und mehr als 3 km entfernt vom GB. Ebenso befinden sich im GB keine grundwasserabhängigen Landökosysteme. Aufgrund der Bewirtschaftungsart und den überwiegend sandigen Bodenverhältnissen besitzt das Gebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Grundwassergefährdung im Bereich der Sande mit hoher bis extrem hoher Wasserdurchlässigkeit ist aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes von überwiegend 30 – 40 m insgesamt als mittel einzustufen.

Der GB liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten oder Überschwemmungsgebieten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Oberflächenwasser

Da keine Oberflächenwasser im GB oder angrenzend vorhanden sind ist eine Betroffenheit ausgeschlossen und weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

Grundwasser

Es bestehen bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungsrisiken durch Schadstoffeintrag bei Havarie während des Baus oder bei Wartungsarbeiten. Diese sind jedoch aufgrund ihrer voraussehbaren Quantitäten als gering einzuschätzen, da lediglich die Schmier- (Getriebe der WEA) und Betriebsstoffe (Treibstoffe der Baumaschinen und LKW) als mögliche Gefahrenpunkte zu erwarten sind und diese nur in relativ geringen Mengen verwendet werden.

WEA heutigen Standards sind mit umfassenden Schutzvorrichtungen ausgestattet, die durch Auffangsysteme, automatische Meldung von Leckagen, regelmäßiger Wartung sowie Maßnahmenpläne für Havariefälle das Risiko eines Schadstoffaustritts weitestgehend minimieren.

Temporäre, lokale Schichten- bzw. Grundwasserabsenkungen während der Fundamentgründung sind aufgrund des Grundwasserflurabstandes von mind. 20 und größtenteils 30-40 m nicht erforderlich, sodass nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen ist.

Anlagebedingte Beeinträchtigungsrisiken bestehen nicht.

Untersuchungsbedarf

- Kein weiterer Untersuchungsbedarf

3.2.3.3 FLÄCHE

Bestand

Zum Schutz des Bodens vor Versiegelung soll gemäß § 1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Nach Möglichkeit soll bei der Entwicklung von baulichen Nutzungen eine Wiedernutzbarmachung von Flächen erfolgen und Versiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Hochwertige Landwirtschafts- und Waldböden sollten nicht genutzt werden.

Der GB liegt in einem Landwirtschaftsgebiet ohne hochwertige Böden. Der Boden ist bereits durch Zuwegung und den Anlagenbestand kleinflächig versiegelt. Das zulässige Maß der Versiegelung nach dem Bebauungsplan beläuft sich auf bis zu 31.500 m² und ermöglicht damit eine etwa 2,7-fache Vergrößerung der bisher in Anspruch genommenen Flächen (rund 11.650 m²). Hierdurch sind sehr weitreichende Umsetzungsspielräume gegeben. Die reale Inanspruchnahme wird absehbar erheblich geringer ausfallen.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Für das Repowering-Vorhaben wird bestehende Infrastruktur genutzt bzw. nicht mehr benötigte versiegelte Flächen werden zurückgebaut und nach Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt.

Durch das Repowering mit leistungsstärkeren WEA kommt es zu einer Reduzierung der Anlagenzahl von 6 auf 5 Anlagen bei erhöhter Gesamtproduktivität des Windparks, was zu einer effektiveren Nutzung des Schutzgutes Fläche führt.

Es gibt keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Fläche.

Für das Schutzgut Fläche sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Untersuchungsbedarf

- Kein weiterer Untersuchungsbedarf

3.2.3.4 KLIMA/LUFT

Bestand

Das Klima im Plangebiet und seiner Umgebung ist kontinental beeinflusst, mit vergleichsweise kalten Wintern und heißen Sommermonaten sowie mit unterdurchschnittlichen Niederschlägen im deutschlandweiten Vergleich.

Die Ackerflächen im GB und der überwiegend ländlich geprägten und schwach besiedelten Umgebung fungieren als sonstige Kaltluftentstehungsgebiete.

Gemäß LaPro (2001) liegt das Plangebiet in einer Schwerpunktflächen zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse zur „Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind“. „Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen“. Die Planänderung für ein Windpark-Repowering führt nicht zu einer Beeinträchtigung von Durchlüftung oder Luftaustausch. In dem weiträumig offenen Landschaftsraum bleiben am Vorhabenstandort gute Durchlüftungsverhältnisse erhalten.

Die geplante Nutzung der Planänderung dient dem Klimaschutz gemäß § 1a Absatz 5 BauGB und der Zielerreichung des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023. Erneuerbare Energien haben eine besondere Bedeutung, sie liegen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Erneuerbare Energien vermeiden Treibhausgase, da sie fossile Energieträger verdrängen.

Negative Auswirkungen der Planänderung auf das Klima sind nicht zu besorgen.

Untersuchungsbedarf

- Kein weiterer Untersuchungsbedarf

3.2.3.5 TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

BIOTOPE

Eine einfache Biotopkartierung erfolgte auf Basis der Naturschutzfachdaten Brandenburg (CIR-Biotoptypen 2009), dem aktuellen Luftbild (Befliegung 2022) und verifiziert durch Begehungen im November 2024 und März 2025 im Umkreis von 300 m um das Plangebiet. Die Biotoptypen im Untersuchungsraum sind in Abb. 8 dargestellt, eine Auflistung der Biotoptypen im GB und dessen Umfeld zeigt Tabelle 5.

Tabelle 5: Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich und 300 m Umkreis.

| Biototyp | Biotop- kürzel | Lage im GB | Lage in Baufeldern | geschützt |
|--|---------------------------|-----------------------|-------------------------------|---------------------------------------|
| Intensivacker | LI | x | x | |
| Windkraftanlage | OTI | x | x | |
| Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung | OVWW | x | x | |
| Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren | RS | x | x | |
| Feldgehölze mittlerer Standorte | BFM | x | | |
| Hecken und Windschutzstreifen | BH | x | | |
| Laubgebüsch frischer Standorte | BLM | x | | |
| Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzdeckung 10-30% | RSxxG | x | | |
| Baumreihen | BRR | x | | |
| Allee | BRA | | | §29 BNatSchG u. §17 BbgNatSchAG |
| Grünlandbrachen frischer Standorte | GAM | | | |
| Straße mit Asphalt- oder Betondecke | OVSB | | | |
| Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten | OSRZ | | | |
| Garten | PGE | | | |
| Frischwiesen | GMF | | | |

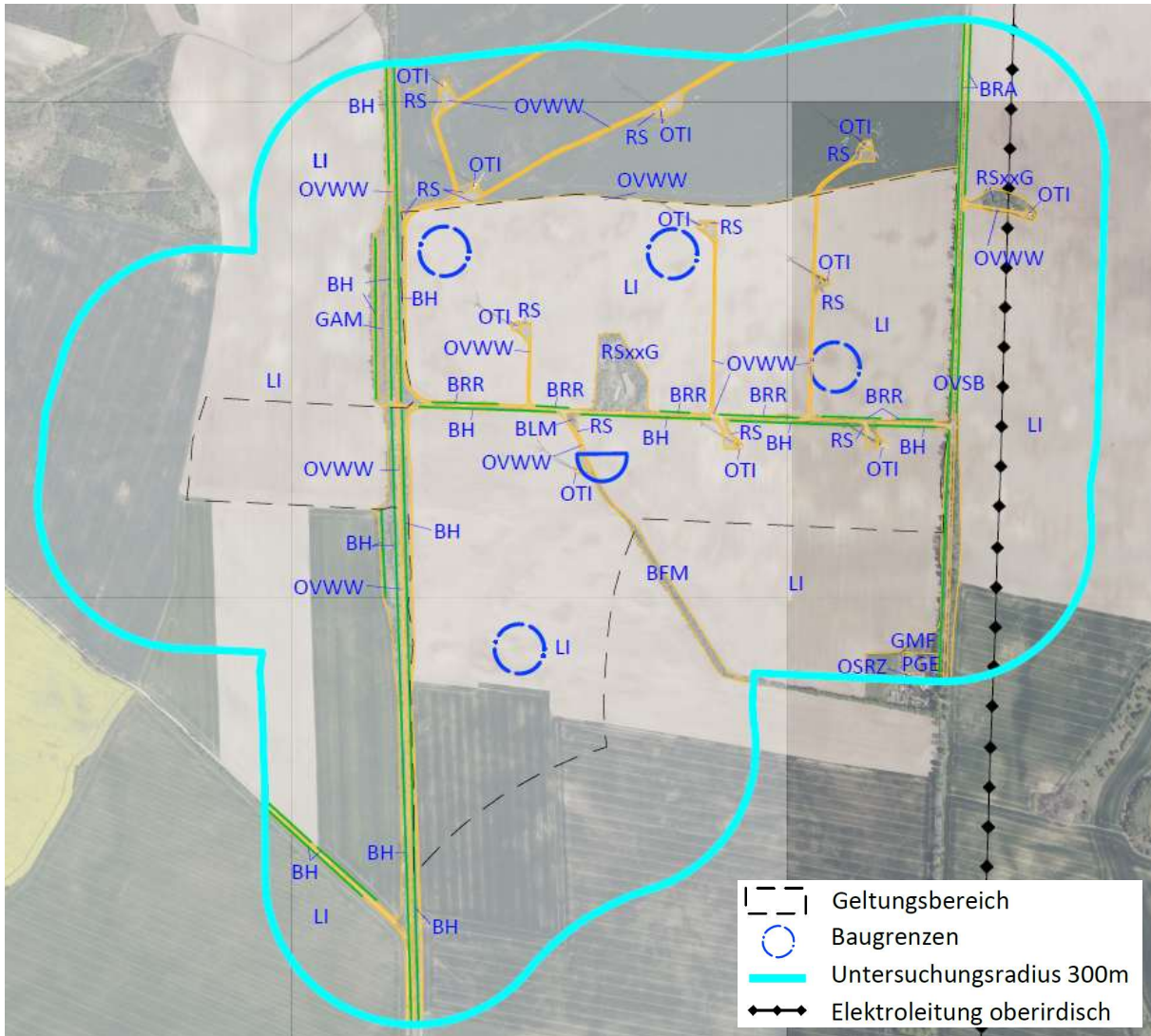


Abb. 8: Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich plus 300 m).

Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024.

Beschreibung der Biotopstruktur

Bei den im GB dominierenden Intensivackerflächen (LI) handelt es sich um naturferne, strukturarme und damit bedingt wertvolle Biotoptypen mit geringem Schutzbedarf und einer allgemeinen Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Arten/Lebensgemeinschaften. Die Baugrenzen liegen fast ausschließlich auf Intensivacker und kleinflächig in den Bestandszuwegungen (OVWW), den Bestands-WEA (OTI) und der diese umgebenden Ruderalflur (RS).

Die Standorte der Bestands-WEA umfassen die mit Schotter befestigten, weitgehend mit lückigem, kurzrasigem Gras überwachsenen Kranstellflächen (OVWW), Trafohäuschen sowie die WEA selbst (OTI), deren Fundament ebenfalls grasbedeckt sind. Die Standorte werden kleinflächig von Ruderalfluren (RS) umgeben. Grasbewuchs und Ruderalfluren werden regelmäßig gemäht. Aufgrund der geringen Habitatvielfalt bei seltener Störung durch Mahd oder bei Wartungsarbeiten der WEA ist von einer geringen bis mittleren ökologischen Wertigkeit auszugehen.

Der GB wird von einem teilbefestigten Landwirtschaftsweg gequert. Dieser ist beidseitig lückenhaft von Gehölzen und Sträuchern gesäumt (BRR, BH). Nördlich angrenzend an den Weg, inmitten des GB befindet sich die ehemalige Schützenanlage, deren ruderale Gras- und Staudenflur infolge von Sukzession einen deutlichen Gehölzaufwuchs entwickelt hat (RSxxG), bestehend aus Gräsern (u.a. Knäuelgras – *Dactylis sp.*) durchsetzt mit Goldruten (*Solidago sp.*), Disteln, Schafgarbe (*Achillea sp.*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Berufskraut (*Erigeron sp.*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*). Vor allem die nördlich, westlich und östlich höher gelegenen Randbereiche sind mit Brombeeren (*Rubus sp.*) bewachsen und mit Wild-Obst und Robinien (*Robinia pseudoacacia*) bestockt. Im Zufahrtbereich zur ehemaligen Schützenanlage, die nördlich vom Landwirtschaftsweg abzweigt, wurden zudem Hundsrosen (*Rosa canina*) und Linde (*Tilia sp.*) kartiert.

Außerhalb des GB verläuft im Westen ehemals eine Gleisanlage, die inzwischen zurückgebaut wurde und jetzt ein geschotterter Weg ist, gesäumt von Hecken- und Windschutzstreifen. Entlang der ehemaligen Bahntrasse wurden im Rahmen der Begehung vorwiegend Wild-Obst-Arten und die gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), in geringeren Anteilen Pappel (*Populus sp.*), Stieleiche (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer sp.*), gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Hundsrose (*Rosa canina*) kartiert. Die östlich angrenzende Bundesstraße B 112 (OVSB - vollversiegelte Straße) ist von einer Eichenallee gesäumt, die nach § 17 BbgNatSchAG geschützt ist und nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden darf (§ 17 (1) BbgNatSchAG). Der GB ist weiträumig von Ackerflächen umgeben. Die nördlichen Ackerflächen werden, wie auch der Änderungsbereich selbst, neben der Landwirtschaft zur Erzeugung von Strom durch Windkraft genutzt. Hier stehen die zur Gemeinde Podelzig gehörenden WEA des Bestands-Windparks Podelzig-Lebus.

Die Hecken, Windschutzstreifen und Laubgebüsche im Plangebiet und dessen Umgebung sowie die Sukzessionsflächen der ehemaligen Schützenanlage bieten Arten in der ausgeräumten Ackerlandschaft Lebens- und Rückzugsraum und weisen daher eine mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit auf. Der geschützten Allee außerhalb des Änderungsbereichs wird eine hohe Wertigkeit zugeordnet.

Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden, geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehung nicht erfasst und sind aufgrund der dominierenden intensiven Ackernutzung auch nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Festgelegt durch die Baugrenzen findet ein Eingriff für das geplante Repowering nur auf geringwertigen Ackerflächen und kleinflächig in Bestands-WEA einschl. Zuwegungen und randlicher Ruderalflur (Baufeld 3 und 4) statt. Die Flächen der ehemaligen Schützenanlage sind in der PZ als „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ gekennzeichnet und somit von Eingriffen ebenfalls nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope sind daher als gering zu bewerten.

Zuwegungen und KSF sind innerhalb der SO zulässig, deren konkrete Lage wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Bestehende teilbefestigte Zuwegungen können gegebenenfalls zur Eingriffsminderung teilweise weiter genutzt werden oder werden zurückgebaut. Durch den Rückbau werden teil- und vollversiegelte Flächen wieder in Ackerflächen umgewandelt. Der Verlust von Ruderalflächen im Umfeld der Bestandsanlagen wird durch die

Entstehung neuer Ruderalflächen im Umfeld der neuen Kranstellflächen und Fundamente kompensiert.

Untersuchungsbedarf

- Kein weiterer Untersuchungsbedarf

TIERE

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote dem Vollzug des Bebauungsplans bei der Verwirklichung der darin zugelassenen Vorhaben entgegenstehen.

Zunächst wird abgeleitet, für welche Tierarten das Plangebiet eine Relevanz hat und welche Arten damit gegebenenfalls näher untersucht werden müssen.

Relevanzprüfung

Ausgeschlossen werden können diejenigen für den Artenschutz relevante, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten (<https://www.natur-brandenburg.de/natura-2000/flora-fauna-habitat-richtlinie/arten-tiere-und-pflanzen/>), die

- in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind
- im Plangebiet und im Wirkraum keinen geeigneten Lebensraum/ Habitatstrukturen vorfinden
- mit hinreichender Sicherheit nicht durch vorhabenspezifische Auswirkungen so betroffen sind, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden würden.

Tabelle 6 gibt eine Übersicht zu weiteren relevanten Artengruppen.

Tabelle 6: Relevanzprüfung

| Arten- gruppe | Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit | Erforderliche Prüfung der Betroffenheit | Begründung |
|--------------------|--|---|--|
| <i>Fledermäuse</i> | x | | Für Fledermäuse, von denen alle in Brandenburg vorkommenden Arten in den Anhängen IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) geführt werden, bietet die Intensivackerfläche keine Strukturen für Quartiere . Im Plangebiet vorhandene Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters überwiegend kein Quartierpotenzial auf, vereinzelt bieten wegbegleitende Robinien unter abgeplatzter Rinde Potenzial für Sommerquartiere (keine Wochenstuben). Aufgrund vorhandener Feldwege und Feldzufahrten ist bei zukünftigen Vorhaben nicht mit Eingriffen in |

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

| Arten- gruppe | Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit | Erforderliche Prüfung der Betroffenheit | Begründung |
|--|--|---|--|
| | | x | Gehölzbestände auszugehen, die ehemalige Schießanlage mit Gehölzbeständen ist von einer Bebauung ausgeschlossen. An den GB angrenzenden Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Westen (Allee, Baumreihen, Windschutzstreifen) sind von der Planung nicht betroffen. Ein Vorkommen hochfliegender, schlaggefährdeter Arten kann im Rotorbereich der geplanten höheren WEA nicht ausgeschlossen werden, das Kollisionsrisiko ist mit zunehmender Anlagenhöhe (Repowering) geringer einzuschätzen. |
| Sonstige Säugetiere | x | | Ein Vorkommen von geschützten Arten wie Wolf, Luchs, Wildkatze kann auf den großräumig vorhandenen Landwirtschaftsflächen ohne bedeutsame Waldflächen ausgeschlossen werden. Biber und Fischotter sind aufgrund fehlender Gewässer nicht zu erwarten. Das mit der Planänderung vorgesehene Repowering führt nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Arten oder ihres potenziellen Lebensraums. |
| <i>Amphibien</i> | x | | Da im GB und seiner Umgebung keine Laichgewässer vorhanden sind, wird ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen. |
| <i>Käfer</i> | x | | Aufgrund des Fehlens von Gewässern und alten mulmreichen Bäumen im Änderungsbereich kann das Vorkommen der relevanten xylobionten Arten (z. B. Eremit, Heldbock) sowie der an Wasser gebundenen geschützte Arten (z.B. Schmalbindiger Breiflügel-Taucher) ausgeschlossen werden. |
| <i>Libellen, Fische, Mollusken</i> | x | | Ein Vorkommen wird aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im GB und der Umgebung ausgeschlossen. Nach der Aufhebungssatzung Schützenanlagen Lebus kommt dort die gesetzlich geschützte Gewöhnliche Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>) vor. Da die Flächen sind von einer Bebauung ausgenommen sind, besteht kein Prüferfordernis. |
| <i>Schmetterlinge</i> | x | | Aufgrund der Habitatausstattung (Intensivacker) ist ein Vorkommen streng geschützter Arten mit ihren spezifischen Nahrungspflanzen im GB nicht zu erwarten. |
| <i>Reptilien</i> | x | | Von den vier Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Brandenburg vorkommen (Schoknecht & Zimmermann 2015), ist das Vorkommen der an Gewässer gebundenen Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), die an Heiden und sandige Vorwaldstadien gebundene Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der äußerst störeffindlichen und seltenen Östlichen Smaragdeidechse (<i>Lacerta</i> |

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

| Arten- gruppe | Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit | Erforderliche Prüfung der Betroffenheit | Begründung |
|------------------|--|---|---|
| | | | <p><i>viridis</i> - Reliktvorkommen) aufgrund ihrer Habitatansprüche und Seltenheit ausgeschlossen.</p> <p>Für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>; streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG und in Brandenburg nach Rote Liste (2004) gefährdet) bieten die geschotterten Wege und mit geschlossener Rasendecke bedeckten Kranstellflächen der Alt-WEA (ohne Fundamentanschüttung) keine potenziellen Lebensräume im Plangebiet. Versteckmöglichkeiten und offene Bodenbereiche zur Eiablage sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist auf diesen Flächen sowie auf den Ackerflächen nicht zu erwarten. Im Bereich der alten Schießanlage mit Ruderaflächen, Böschungen und Gebüsch war 2019 ihr Vorkommen bekannt (Aufhebungssatzung Schützenanlage), wobei eine zunehmende Verbuschung infolge der Auffassung den Lebensraum schmälert. Dieses Gebiet ist von einer Bebauung ausgeschlossen, sodass keine Betroffenheit vorliegt.</p> |

Tabelle 7: Kollisionsgefährdete bzw. störungssensible Vogelarten nach Datenauskunft LfU (2024)

| Art / Nahbereich [m] / zentraler Prüfbereich [m] / erweiterter Prüfbereich [m] | Anzahl Brut- standorte | Nahbereich / Betroffen- heit x Bau- grenzen im SO EE | Zentraler Prüf- bereich | Erweiterter Prüf- bereich | Brutplatz Entfernung zur nächs- ten Bau- grenze | Erfassungs- jahr |
|---|------------------------------|--|-------------------------------|---------------------------------|---|---------------------|
| Fischadler / 500 / 1.000 / 3.000 | 1 | 0 | 0 | X | 2.340 m | 2023 |
| Rohrweihe*) / 400 / 500 / 2.500 | 2 | 0 | 0 | 0 | 3.070 bzw. 3.200 m | 2016 bzw. 2017 |
| Weißstorch / 500 / 1.000 / 2.000 | 1 2 | 0 0 | 0 0 | X 0 | 1.730 m < 2.000 m | 2014 - 2023 |
| Wiesen- weihe**) / 400 / 500 / 2.500 | 1 5 | X / 1 0 | 0 0 | 0 0 | 365 m > 2.500 m | 2020 2015-2022 |

*) Im Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50 m; **) Im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50 m

Hinsichtlich des Wiesenweihen-Vorkommens im Nahbereich ist anzumerken, dass dieser Reproduktionsnachweis 2020 in nur 165 m Entfernung zu einer Alt-WEA verortet wurde, wobei die angegebene Genauigkeits-Toleranz des Punktnachweises bei „500-1000 m“ liegt. Nach der Brutvogelkartierung für den Windpark Podelzig-Lebus III im Jahr 2021 (Ökoplan 2021- s. Daten unten) wurde keine Brut an diesem Standort oder in der Umgebung festgestellt (kein Nachweis der Art im Rahmen der Untersuchung bis 1,2 km Umkreis).

Aus den Erfassungen von 2021 (Ökoplan 2021) und der Horstkontrolle 2024 (AFRY 2024) ergeben sich für die geplanten Baugrenzen folgende Abstände und Betroffenheiten von Nah- und Prüfbereichen nach Anlage 1 BNatSchG. Störungsempfindliche Arten nach AGW-Erlass wurden nicht nachgewiesen. Aus Gründen des Horstschatzes werden die Gutachten mit Karten nicht Anlage des Vorentwurfs. Der zuständigen Naturschutzbehörde werden die Gutachten im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB zur Verfügung gestellt.

Tabelle 8: Kollisionsgefährdete bzw. störungssensible Vogelarten nach Ökoplan (2021) und AFRY (2024)

| Art / Nahbereich [m] / zentraler Prüfbereich [m] / erweiterter Prüfbereich [m] | Anzahl Brutstandorte | Nahbereich | Zentraler Prüfbereich / Betroffenheit x Baugrenzen im SO EE | Erweiterter Prüfbereich / Betroffenheit x Baugrenzen im SO EE | Brutplatz Entfernung zur nächsten Baugrenze | Erfassungsjahr |
|--|--------------------------------------|--------------|---|---|---|--|
| Schwarzmilan / 500 / 1.000 / 2.500 | 1 (1) (Wechselhorst, n.b.) | 0 (1) | 0 | x / 5 SO EE | 1.310 m östlich 810 m östlich | 2021; 2024 kein Besatz nachgewiesen; 2021 n. b. 2024 nicht aufgefunden |
| Rotmilan / 500 / 1.200 / 3.500 | 1 1 | 0 0 | 0 0 | x / 5 SO EE x / 5 SO EE | 1.920 m südöstlich 1.310 m östlich | 2021 2024* |
| Weißstorch / 500 / 1.000 / 2.000 | 1 | 0 | 0 | 0 | 2.090 m südöstlich | 2021 |

n.b.: nicht besetzt

* der Brutverdacht von AFRY 2024 wurde durch ein Gutachten für den benachbarten Windpark Podelzig bestätigt.

Mit über 1,3 km Abstand ist nur der erweiterte Prüfbereich eines Schwarzmilan (2021) bzw. Rotmilanhorstes (2024) durch die Baugrenzen betroffen. Nach § 45b (4) BNatSchG ist damit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für dort brütende Arten auszugehen. Der Schwarzmilan jagt bevorzugt an fischreichen Gewässern, die er in der weiter östlich gelegenen Oderniederung findet. Der Rotmilan, geht bevorzugt auf kleinsäugerreichen Flächen mit niedriger Bodenvegetation auf die Jagd (Grünland, Brache, Gartenland, Ruderalflächen zwischen Gehölzen), die vermehrt ebenfalls in der Oderniederung anzutreffen sind. Der Geltungsbereich ist von Ackerflächen geprägt und stellt damit keine bevorzugtes Nahrungshabitat für Rot- oder Schwarzmilan dar. Eine besondere artspezifische Habitatnutzung oder besondere funktionale Beziehungen, die zu einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Arten im Bereich der Baugrenzen (und damit der vom Rotor überstrichenen Bereiche) führen sind nicht ableitbar.

Durch das geplante Repowering ist eine Zunahme des rotorfreien Raumes der WEA (von derzeit 49 m auf mindestens 80 m nach aktuellem Stand der Technik) anzunehmen, wodurch das Kollisionsrisiko vermindert wird. Zudem wird die Anlagenzahl von 6 auf 5 WEA reduziert. Auch bei einer größeren Rotorfläche der Neuanlagen ist damit nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Vergleich zum Bestandwindpark auszugehen.

Der Weißstorchhorst südöstlich des Geltungsbereichs im Oderbruch überschneidet sich im Erweiterten Prüfbereich nicht mit den Baugrenzen. Entsprechend § 45b (5) BNatSchG ist damit für den Weißstorch nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen.

Betroffenheit Brutvögel:

Gemäß Brutvogelgutachten von 2021 (Ökoplan 2021) wurden im Geltungsbereich und im Umkreis von 300 m um die Baugrenzen folgende wertgebende Arten nachgewiesen:

Tabelle 9: Brutvögel im Geltungsbereich und Umkreis (Baugrenzen + 300 m) nach Ökoplan (2021)

| Niststätte | | ge- schützt/ Rote Liste Bbg. | Vorkommen [Anzahl Reviere] | | | Betroffenheit/ Vermeidungsmaß- nahme |
|---|--------------------|--|-------------------------------|--------------------|----------------------------------|--|
| | | | im GB | in Baugren- zen | außer- halb GB bis 300m | |
| Bodenbrü- ter auf Acker/Ru- deralflä- che | Feldlerche | b*/ 3** | 14-18*** | 1 | x | Bauphase/ Bau- zeitenregelung |
| | Grauammer | s/ - | 6 | 1 | x | |
| | Wiesenpieper | b/ 2 | 0 | 0 | x | |
| Gehölz- /Freibrüter | Dorngrasmücke | b/ V | 2 | 0 | x | nein, kein Eingriff in Ge- hölze |
| | Gelbspötter | b/ 3 | 2 | 0 | x | |
| | Kernbeißer | b/ V | 0 | 0 | x | |
| | Neuntöter | b/ 3 | 2 | 0 | x | |
| | Raubwürger | s/ V | 1 | 0 | | |
| | Wendehals | s/ 2 | 1 | 0 | x | |
| | Wintergoldhähnchen | b/ 2 | 2 | 0 | x | |
| Sperbergrasmücke | s / 2 | 1 | 0 | 0 | | |
| Höhlen- brüter | Feldsperling | b/ 2 | 1 | 0 | X | nein, kein Eingriff in Ge- hölze |

*: b – besonders geschützt; s – streng geschützt nach BNatSchG

** : Rote Liste Brandenburg: 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, V: Vorwarnliste

***: zweite Zahl ergibt sich für den Gesamt-GB unter Berücksichtigung der Annahme, dass die Feldlerche auch auf außerhalb der Kartierung liegenden Ackerflächen im Süden ähnlich häufig vorkommt, wie auf den anderen kartierten Flächen; weitere, bisher nicht erfasste Arten sind auf den ausgeräumten Ackerflächen im Süden des GB nicht zu erwarten.

Das Vorkommen diverser Brutvögel im Bestandswindpark zeigt deren Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben an, sodass durch das Repowering nicht von erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auszugehen ist. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen (Tötung, Verlust von Gelegen, Störung) von Bodenbrütern auf Acker- und angrenzenden Ruderalflächen lassen sich durch Bauzeitenbegrenzungen (außerhalb Brutzeit) oder alternativ eine ökologische Baubegleitung vermeiden. Ein tatsächlicher Lebensraumverlust für das durch eine Baugrenze betroffene Revier einer Feldlerche und einer Grauammer sind unter Berücksichtigung des jährlichen Niststandortwechsels und des Rückbaus der Altanlagen und der neu entstehenden Ruderalflächen entlang der neuen Zuwegung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Gehölzbrütern (Freibrüter, Höhlenbrüter) ist nicht zu erwarten, da für das Repowering

die Nutzung vorhandener Wege bzw. Ackerflächen vorgesehen ist und Gehölze damit nicht betroffen sind.

Fledermäuse:

Da von einem Vorkommen hochfliegender und damit als kollisionsgefährdet geltender Fledermausarten auszugehen ist, sind gemäß Pkt. 2.3.1 der Anlage 3 AGW-Erlass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und – parameter als fachliche anerkannte Maßnahme möglich. Diese umfassen die Abschaltung der WEA 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sofern die Windgeschwindigkeit maximal 6 m/s (Gondelhöhe), die Lufttemperatur mindestens 10°C und der Niederschlag maximal 0,2 mm/h beträgt. Der Zeitraum der Abschaltung während der Aktivitätsperiode ist abhängig vom Vorhandensein allgemeiner Funktionsräume für Fledermäuse (Abschaltzeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10) oder besonderer Funktionsräume (hier: Flächen < 250 m zu Gehölzstrukturen – Zeitraum 01.04.-31.10.). In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).

Ist dies für den Betrieb der repowerten Anlagen vorgesehen, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist für Vögel (Brutvögel und kollisionsgefährdete bzw. störungsempfindliche Arten) und Fledermäuse eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Ein artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial durch das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Vorhabenrealisierung, dass der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans entgegenstehen könnte, ist nicht abzuleiten. Erheblicher Auswirkungen sind vermeidbar.

Untersuchungsbedarf

- Ausarbeitung eines gesonderten Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf auf Basis vorhandener Daten.

3.2.3.6 MENSCH INKL. IMMISSIONSSCHUTZ

Für das Schutzgut Mensch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Risiken für die menschliche Gesundheit am Wohn- und Arbeitsort sowie die Themen Freizeit und Erholung als Belange zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und werden im Folgenden anhand der Bestandssituation und in Bezug auf potenzielle Auswirkungen durch das Repowering betrachtet.

Bestand

Der GB wird seit 2003 zur Gewinnung von Windenergie genutzt. Nördlich des Plangebiets befinden sich auf Podelziger Terrain weitere 8 WEA des Windparks Podelzig-Lebus seit 2002 in Betrieb, östlich davon eine einzelne WEA seit 1995 und weiter nördliche eine weitere WEA seit 1996 in Betrieb. Die (süd-) westlich des GB gelegene älteste Bestandsanlage läuft seit 2009.

Insgesamt liegt das Vorhabengebiet innerhalb einer durch die Windkraftnutzung geprägten Gebietskulisse. Im Plangebiet und in räumlich relevanter Nähe zur Windparkplanung sind derzeit insgesamt 36 WEA in Betrieb, genehmigt oder im Genehmigungsverfahren und als Vorbelastung beachtlich. Davon sollen im Rahmen aktueller Planungen- einschließlich des hier geplanten Repowering – 15 Anlagen komplett zurückgebaut und durch 10 neue WEA ersetzt werden. Die verbleibenden 21 WEA stellen eine Vorbelastung der Umgebung des Plangebiets dar.

Als weitere Vorbelastungen sind nach BImSchG technische Anlagen (Entenmastanlage Schönfließ, Schweinemastanlage Podelzig, Gasverdichterstation Mallnow, Biogas BHKW Podelzig) sowie die Bundesstraße B112 und die parallel dazu verlaufende Mittelspannungsleitung im Umfeld des GB vorhanden.

Hinsichtlich der Erholungseignung für den Menschen weist das LaPro dem GB eine mittlere Erlebniswirksamkeit zu, was durch die umliegenden oben aufgeführten Vorbelastungen gemindert wird. Nordwestlich von Mallnow und Podelzig ist die Erholungseignung insgesamt als gering zu bewerten. Im Odertal nahe der Hangkante des Oderbruchs liegen außerhalb des GB ausgedehnte Schutzgebiete als Erholungsschwerpunkte (besondere Erlebniswirksamkeit der Landschaft). Die Baugrenzen des GB liegen hiervon zwischen rund 800 und 1.600 m entfernt. Im Bereich von Wäldern ohne direkte Sichtbeziehung zum Windpark sind i.d.R. keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu erwarten.

Touristische Infrastruktur wie überörtliche Wander- oder Radwege führen nur in großer Entfernung (>1 bis >2 km entfernt von Baugrenzen in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung) am Windpark vorbei und werden durch diesen nicht in ihrer Nutzung eingeschränkt.

Im Einwirkungsbereich der Planung liegen die Ortschaften Podelzig, Lebus und Mallnow, die unterschiedlich zu den WEA exponiert sind. Diese sind in ihrer Eigenschaft als Wohn- und Arbeitsort vor schädlichen Umwelteinwirkungen, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs.1 BImSchG), zu schützen. Bei Windparks sind Lärm und Schattenwurf planungsrelevante Auswirkungen und je betroffenem Ortsteil für die nächstgelegenen Immissionsorte (z.B. ein bewohntes Gebäude) zu betrachten.

Erschütterungen und Gerüche sind durch einen Windpark nicht zu erwarten. Lichtemissionen können durch die Kennzeichnung von WEA höher 100 Metern als Luftfahrthindernis auftreten, werden aber durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung für neue WEA auf ein Minimum beschränkt. Reflexionen werden durch matte Anstriche der WEA entsprechend der textlichen Festsetzung 3.2 vermieden.

An dem der Erschließung des Windparks Lebus dienenden Feldweg zwischen B 112 und ehemaliger Gleisanlage stehen Warnhinweisschilder bezüglich Eiswurf.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Im GB sollen durch die 1. Änderung 5 WEA neueren Typs ohne Höhenbeschränkung zulässig werden, wodurch sich veränderte Auswirkungen durch Lärmemission und Schattenwurf ergeben.

Zur überschlägigen Bewertung des mit der Planänderung vorbereiteten Repowering vom Windpark Podelzig-Lebus liegen Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf vor - jeweils als gemeinsame Unterlage für die räumlich zusammenhängenden und in ihrer Gesamtwirkung gemeinsam zu betrachtenden, aber separat in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne „Windpark Podelzig“ der Gemeinde Podelzig und „Windpark Lebus“ der Stadt Lebus. Die Prognosen werden der zuständigen Fachbehörde Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Plausibilitätsprüfung vorgelegt und ihre Ergebnisse nachstehend zusammengefasst.

Die Prognosen berechnen für die Ortschaften im Einwirkungsbereich der Planungen die zukünftig zu erwartenden Zusatzbelastungen (ZB) durch die größeren und leistungsstärkeren geplanten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (VB; Bestands-WEA, im Genehmigungsverfahren befindliche WEA und sonstige relevante technische Anlagen außerhalb des Plangebiets) und die daraus resultierende Gesamtbelastung (GB) an den umliegenden Immissionsorten (IO).

Schall

Für die 17 betrachteten IO der Ortschaften Podelzig, Mallnow und Lebus (siehe Tabelle 10) wurde ein Schutzanspruch zwischen 40 und 45 dB(A) angenommen, entsprechend dem niedrigeren Nacht-Immissionsrichtwert (IRW) gemäß TA Lärm sowie der jeweiligen Charakterisierung als allgemeine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete bzw. als Gemengelagen aneinandergrenzender Gebietskategorien.

Tabelle 10: Maßgebliche Immissionsorte und Schutzanspruch gemäß TA Lärm (nachts) im Umfeld des Geltungsbereichs

| IO-Nr. | Immissionsort | Abstand zur nächsten geplanten Baugrenze | Schutzanspruch gemäß TA Lärm - nachts |
|----------|--------------------------------|--|---------------------------------------|
| db-IO 01 | Lebus, Kietzer Chaussee 24 | 614 m | 45 db (A) |
| db-IO 02 | Lebus, Kietzer Chaussee 23 | 1.022 m | 45 db (A) |
| db-IO 03 | Lebus, Kietzer Chaussee 20 | 1.414 m | 43 db (A) |
| db-IO 04 | Lebus, Lindenhof 1 | 1.025 m | 45 db (A) |
| db-IO 05 | Lebus, Am Bahnhof 9A | 940 m | 43 db (A) |
| db-IO 06 | Lebus, Eisenheim 4 | 1.427 m | 45 db (A) |
| db-IO 07 | Mallnow, Schönfließer Weg 3 | 1.713 m | 43 db (A) |
| db-IO 08 | Mallnow, Schönfließer Weg 8 | 1.627 m | 43 db (A) |
| db-IO 09 | Mallnow, Hinterstraße 6G | 1.648 m | 42 db (A) |
| db-IO 10 | Mallnow, Mallnower Dorfstr. 45 | 1.604 m | 43 db (A) |
| db-IO 11 | Mallnow, Mallnower Dorfstr. 47 | 1.588 m | 45 db (A) |
| db-IO 12 | Mallnow, Podelziger Weg 1 | 1.661 m | 45 db (A) |
| db-IO 13 | Podelzig, Kreuzweg 13 | 2.069 m | 42 db (A) |
| db-IO 14 | Podelzig, Ahornweg 5 | 1.446 m | 42 db (A) |
| db-IO 15 | Podelzig, Hauptstr. 54 | 1.325 m | 45 db (A) |
| db-IO 16 | Podelzig, Klessiner Str. 3 | 1.444 m | 45 db (A) |
| db-IO 17 | Podelzig, Klessiner Str. 11 | 1.752 m | 40 db (A) |

Zwischen den Immissionsorten und den geplanten Baugrenzen betragen die Abstände zwischen >600 m in Lebus und rund 2 km in Podelzig.

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

Nachstehende Abb. 9 zeigt die Lage der geplanten WEA (rot), der zurückzubauenden WEA (grün), der beachtlichen Vorbelastungen (Blau) und der Schall-Immissionsorte (dB-IO).

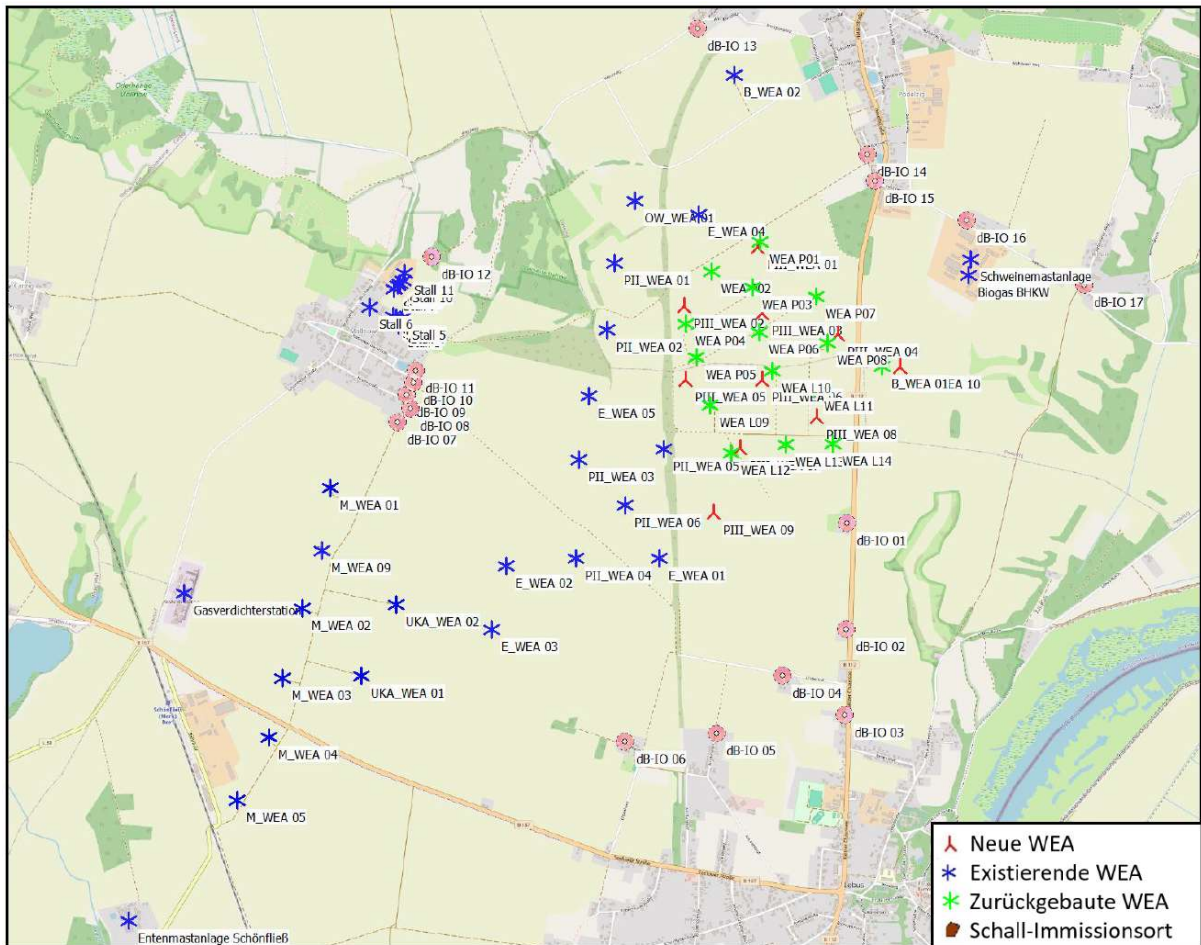


Abb. 9: Lagebezug der geplanten WEA zu Vorbelastungen und Immissionsorten.
Auszug aus der Schallimmissionsprognose vom 27.02.2025, (dort Abb. 4).

Die Schallimmissionsprognose (Bericht SG-4489-250227-Rev.00 vom 27.02.2025) wurde basierend auf der TA Lärm, der DIN ISO 9613-2 und dem Interimsverfahren (Fassung 2015-05.1) sowie unter Berücksichtigung des WKA-Geräuschimmissionserlasses von Brandenburg (2023) und der Empfehlung aus der 134. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 05/06.09.2017, die Anwendung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) anzuwenden, erstellt.

Im Ergebnis wurde an zehn IO eine Unterschreitung und an sieben IO eine Überschreitung der Vor- und/oder Gesamtbelastung der Nacht -IRW gemäß TA Lärm prognostiziert (vgl. Tabelle 11). Dies betrifft IO in den drei umliegenden Ortschaften.

Tabelle 11: Ergebnisse einer überschlägigen Schallimmissionsprognose (Bericht SG-4489-250227-Rev.00 vom 27.02.2025, siehe dort Tab. 4.1).

| IO | Immissionsort | Nacht-IRW [dB(A)] | Beurteilungspegel $L_{r,90}$ gerundet [dB(A)] | | |
|----------|----------------------------------|-------------------|---|----|----|
| | | | VB | ZB | GB |
| dB-IO 01 | Lebus, Kietzer Chaussee 24 | 45 | 36 | 46 | 46 |
| dB-IO 02 | Lebus, Kietzer Chaussee 23 | 45 | 35 | 40 | 42 |
| dB-IO 03 | Lebus, Kietzer Chaussee 20 | 43 | 34 | 37 | 39 |
| dB-IO 04 | Lebus, Lindenhof 1 | 45 | 36 | 39 | 41 |
| dB-IO 05 | Lebus, Am Bahnhof 9A | 43 | 36 | 37 | 40 |
| dB-IO 06 | Lebus, Eisenheim 4 | 45 | 38 | 36 | 40 |
| dB-IO 07 | Mallnow, Schönfließer Weg 3 | 43 | 44 | 35 | 45 |
| dB-IO 08 | Mallnow, Schönfließer Weg 8 | 43 | 43 | 35 | 44 |
| dB-IO 09 | Mallnow, Hinterstraße 6G | 42 | 43 | 35 | 43 |
| dB-IO 10 | Mallnow, Mallnower Dorfstraße 45 | 43 | 42 | 36 | 43 |
| dB-IO 11 | Mallnow, Mallnower Dorfstraße 47 | 45 | 42 | 36 | 43 |
| dB-IO 12 | Mallnow, Podelziger Weg 1 | 45 | 40 | 35 | 42 |
| dB-IO 13 | Podelzig, Kreuzweg 13 | 42 | 47 | 36 | 47 |
| dB-IO 14 | Podelzig, Ahornweg 5 | 42 | 39 | 41 | 43 |
| dB-IO 15 | Podelzig, Hauptstraße 54 | 45 | 39 | 42 | 44 |
| dB-IO 16 | Podelzig, Klessiner Straße 3 | 45 | 44 | 41 | 46 |
| dB-IO 17 | Podelzig, Klessiner Straße 11 | 40 | 35 | 38 | 40 |

An fünf IO beträgt die Überschreitung nur 1 dB(A), was gemäß TA Lärm 3.2.1 Abs. 3 nicht zu einer Versagung der Genehmigung führt. An den IO dB-IO 07 und dB-IO 13 beträgt die Überschreitung der Gesamtbelastung 2 bzw. 5 dB(A), was auf eine umfangreiche Vorbelastung zurückgeführt wird und für die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlagen die Prüfung der Irrelevanz der Zusatzbelastung erfordert. Hierzu ist gemäß WKA-Geräuschimmissionserlass vom Land Brandenburg (2023) an den kritischen IO dB-IO 07 und dB-IO 13 nachzuweisen, dass die Teilbeträge jeder Einzel-Anlage, aus der die Zusatzbelastung berechnet wird, den Nacht-IRW um mind. 15 dB(A) unterschreiten. Gemäß Schallimmissionsprognose (dort Tabelle 4.3) ist dies der Fall und die Irrelevanz der Zusatzbelastung, die aus der Repowering-Planung resultiert, damit nachgewiesen. Somit ist die Planung aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig und es gehen keine erheblichen Auswirkungen auf Wohn- und Arbeitsstätten und auf die menschliche Gesundheit von ihr aus.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle und wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Wissenschaftliche Studien haben bislang keinen Nachweis erbracht, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat (KNE 2022).

Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose (Bericht SW-4489-250221-Rev.00 vom 21.02.2025) wurde gemäß der anerkannten LAI-Standards (WKA-Schattenwurfhinweise mit Stand vom 23.01.2020) erstellt. Für die Berechnung wurde dementsprechend der astronomisch maximal mögliche Schattenwurf („worst case“) angenommen und die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von max. 30 Stunden/Jahr und max. 30 Minuten/Tag berücksichtigt.

Das „worst case“-Szenario geht davon aus, dass die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenaufgang und -untergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die WEA in Betrieb ist.

In der Realität entspricht der meteorologisch wahrscheinliche Schattenwurf erfahrungsgemäß jedoch weniger als 25% des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs.

Als schutzwürdige Räume (Wohngebäude bzw. Siedlungsbereiche der unmittelbaren Umgebung) wurden in der Schattenwurfprognose - analog zum Schallschutz – die in Tabelle 10 gelisteten Immissionsorte (IO) der Ortschaften Podelzig, Mallnow und Lebus hinsichtlich deren Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung betrachtet.

Im Ergebnis der Worst-case-Berechnung besteht bereits für die Vorbelastung an 12 von 17 IO eine rechnerische Überschreitung der max. zulässigen IRW (Std. pro Jahr und /oder min pro Tag). Eine Überschreitung der IRW durch Vor- und Zusatzbelastung tritt insgesamt nur an drei dieser 12 IO auf, an IO 16 und 17 erfolgt die Überschreitung erst durch die Zusatzbelastung. Für die Gesamtbelastung bedeutet das, dass an jeweils 13 IO die max. zulässige Beschattungsdauer pro Jahr bzw. in min pro Tag deutlich überschritten würde (vgl. Tabelle 12).

An den IO, wo die Grenzwerte bereits durch die Vorbelastung (VB) überschritten sind, sind durch die geplanten WEA keine weiteren Schattenwurfzeiten zulässig. Dies betrifft gemäß der vorliegenden Prognose sämtliche WEA des hier geplanten Windparks Lebus, mit Ausnahme der WEA3. Zur Einhaltung der zulässigen Schattenwurfzeiten ergehen im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens für die WEA Auflagen zur Installation von Abschaltmodulen, die durch zeitweise Abschaltung der WEA den Schattenwurf auf ein zulässiges Maß reduzieren.

Unter Anwendung solcher Minderungsmaßnahmen ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig und erhebliche Umweltauswirkungen durch Schattenwurf sind ausgehend von der Planänderung nicht zu erwarten.

Im Rahmen des nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG sind konkretisierte Schall- und Schattenwurf-Gutachten für die dort beantragten Anlagentypen vorzulegen und bei Erfordernis geeignete Maßnahmen (Betriebsmodifikationen zur Lärm- bzw. Schattenwurfminderung) zur Einhaltung der zulässigen Werte festzulegen. Somit sind ausgehend von der Planänderung auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen insgesamt keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

Tabelle 12: Astronomisch maximal möglicher Schattenwurf (Bericht SW-4489-250221-Rev.00 vom 21.02.2025, dort Tab. 4.1).

| IO | Immissionsort | Astron. max. Stunden/Jahr [hh:mm] | | | Astron. max. Minuten/Tag [hh:mm] | | |
|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--------|--------|-------------------------------------|-------|-------|
| | | VB | ZB | GB | VB | ZB | GB |
| Sh-IO 01 | Lebus, Kietzer Chaussee 24 | 87:15 | 41:09 | 119:48 | 00:47 | 00:46 | 01:08 |
| Sh-IO 02 | Lebus, Kietzer Chaussee 23 | 64:01 | 00:00 | 64:01 | 00:49 | 00:00 | 00:49 |
| Sh-IO 03 | Lebus, Kietzer Chaussee 20 | 00:00 | 00:00 | 00:00 | 00:00 | 00:00 | 00:00 |
| Sh-IO 04 | Lebus, Lindenhof 1 | 27:22 | 00:00 | 27:22 | 00:27 | 00:00 | 00:27 |
| Sh-IO 05 | Lebus, Am Bahnhof 9A | 22:13 | 00:00 | 22:13 | 00:26 | 00:00 | 00:26 |
| Sh-IO 06 | Lebus, Eisenheim 4 | 33:37 | 00:00 | 33:37 | 00:25 | 00:00 | 00:25 |
| Sh-IO 07 | Mallnow, Schönfließer Weg 3 | 198:09 | 07:47 | 200:19 | 01:22 | 00:21 | 01:22 |
| Sh-IO 08 | Mallnow, Schönfließer Weg 8 | 190:33 | 18:39 | 196:34 | 01:13 | 00:22 | 01:13 |
| Sh-IO 09 | Mallnow, Hinterstraße 6G | 185:47 | 17:24 | 192:05 | 01:14 | 00:22 | 01:14 |
| Sh-IO 10 | Mallnow, Mallnower Dorfstraße 45 | 189:16 | 18:16 | 197:54 | 01:08 | 00:23 | 01:08 |
| Sh-IO 11 | Mallnow, Mallnower Dorfstraße 47 | 178:46 | 18:35 | 189:28 | 01:06 | 00:23 | 01:06 |
| Sh-IO 12 | Mallnow, Podelziger Weg 1 | 99:15 | 17:49 | 113:29 | 00:39 | 00:24 | 00:39 |
| Sh-IO 13 | Podelzig, Kreuzweg 13 | 36:31 | 00:00 | 36:31 | 00:34 | 00:00 | 00:34 |
| Sh-IO 14 | Podelzig, Ahornweg 5 | 33:49 | 95:36 | 129:25 | 00:52 | 00:55 | 00:55 |
| Sh-IO 15 | Podelzig, Hauptstraße 54 | 35:18 | 131:39 | 166:57 | 00:53 | 01:24 | 01:24 |
| Sh-IO 16 | Podelzig, Klessiner Straße 3 | 08:34 | 127:06 | 135:40 | 00:23 | 01:08 | 01:08 |
| Sh-IO 17 | Podelzig, Klessiner Straße 11 | 00:00 | 26:05 | 26:05 | 00:00 | 00:31 | 00:31 |

Nach § 9 (8) EEG 2023 sind ab dem 01.01.2025 alle kennzeichnungspflichtigen WEA verpflichtend mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszurüsten, die nur bei Annäherung eines Flugzeuges in Betrieb geht (rote Nachtbeleuchtung), und eine Beeinträchtigung daher weitestgehend minimiert. Somit werden negative Auswirkungen durch die Nachtkennzeichnung maximal reduziert.

Eine Gefährdung durch Eiswurf ist bei WEA an Standorten mit entsprechender Witterung in den Wintermonaten, nach dem Stand der Technik maximal im Umkreis von 450 m anzunehmen.

Durch die geplante 1. Änderung ergeben sich für den Geltungsbereich keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Nutzung für die Naherholung.

Unter Berücksichtigung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren festzulegender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

Untersuchungsbedarf

- Kein weiterer Untersuchungsbedarf

3.2.3.7 LANDSCHAFT

Bestand

Eine Bestandsanalyse und Bewertung erfolgt auf Basis des Landschaftsprogramms Brandenburg (2001) sowie im Ergebnis von Vorortbegehungen.

Bei Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ (2003) erfolgte eine allgemeine Beschreibung der Landschaft am Vorhabenstandort als „typische Agrarlandschaft der Oderregion“ mit „weit übersichtlichen Ackerflächen, im Randbereich begrenzt durch einzelne natürliche Landschaftselemente, sowie Wohnsiedlungen“. Die Vorhabenfläche wurde als nahezu eben charakterisiert, in der näheren Umgebung nördlich befinden sich höhergelegene Gebiete sowie östlich und südlich wesentlich tieferliegende Bereiche (Oderbruch und Schäferschlucht).

Als infrastrukturelle Vorbelastungen für das Landschaftsbild und Landschaftserleben sind die Bestands-WEA, die Bundesstraße B112 und die Mittelspannungsleitung zu nennen.

In Anlehnung an den Kompensationserlass des MLUL (2018) erfolgt die Bewertung des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (3,75 km nach aktuellem Stand der Technik 250 m Endhöhe). Die Schwere des Eingriffs wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft innerhalb dieses Bemessungskreises ermittelt. Die Bewertung erfolgt nach Erlass den drei Wertstufen durch das Landschaftsprogramm Brandenburg (2001, Karte 3.6 Erholung) entsprechend (vgl. Abb. 10).

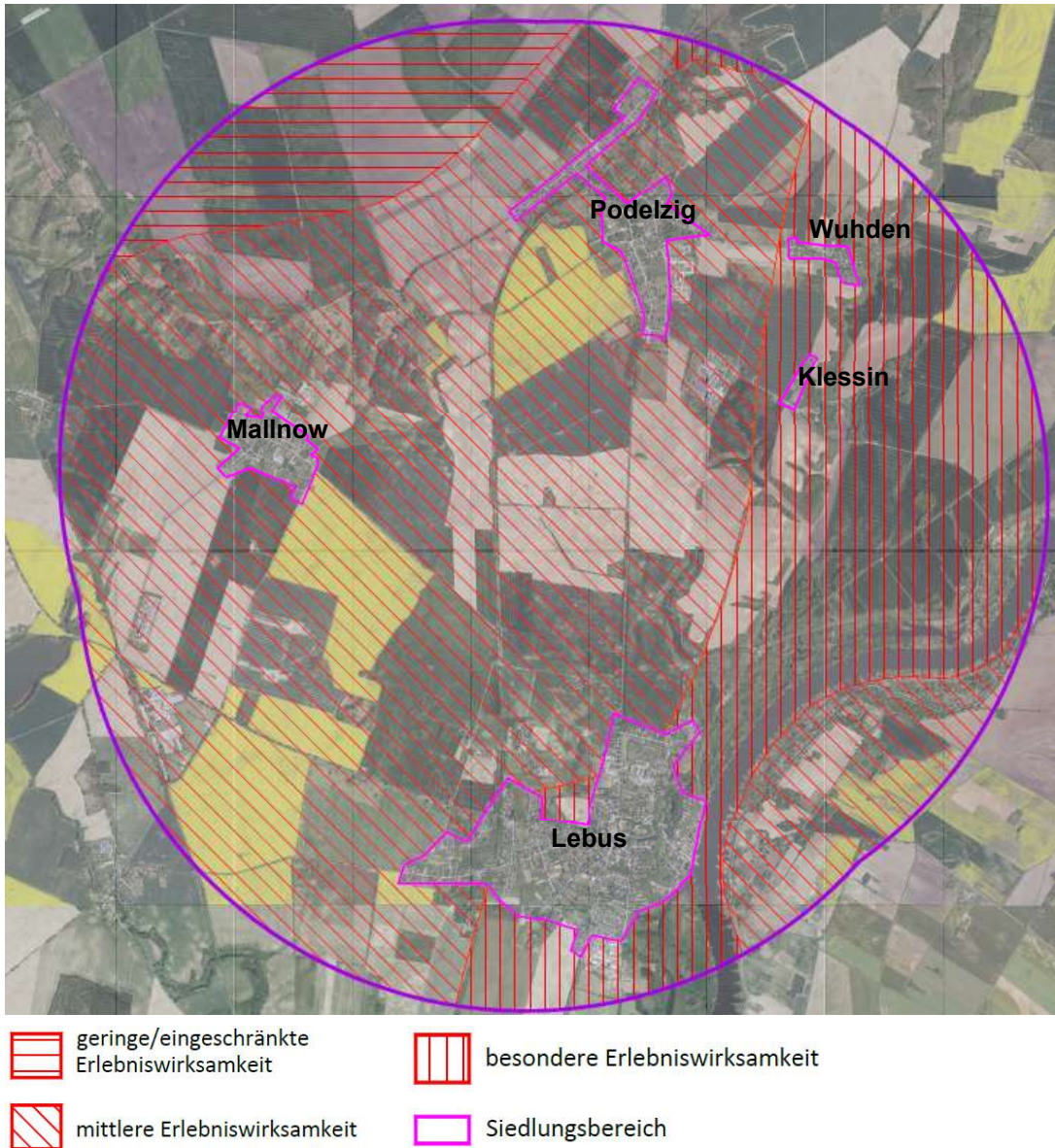


Abb. 10: Darstellung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach LaPro Karte 3.6

Betrachtungsraum (3.750 m Radius um Baugrenzen) = violetter Umriss. Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024.; Datengrundlage: LaPro (2001), extrapoliert für Polen.

Touristische Infrastruktur wie überörtliche Wander- oder Radwege sind nördlich, östlich und südlich in >1 bis >2 km Entfernung zu nächstgelegenen Baugrenzen vorhanden.

Die Planänderung betrifft eine durch die Windkraftnutzung geprägte Gebietskulisse (vgl. auch Abb. 9).

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Im Bestand des Windparks Podelzig-Lebus stehen 111 m hohe WEA. Mit der geplanten 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ werden Anlagen ohne Höhenbegrenzung zulässig und die Anzahl der Anlagen von derzeit 6 auf 5 Anlagen reduziert.

Gemäß aktuellem Stand der Technik werden für die geplanten Anlagen 250 m Höhe angenommen. Innerhalb des Bemessungskreises befinden sich bereits 250 m hohe Anlagen, so dass keine neuartige Dimension ermöglicht wird. Durch die größeren Rotoren nimmt die Drehgeschwindigkeit ab, was zusätzlich zur Reduzierung der Anlagenanzahl zu einer „Beruhigung“ des Anblicks beiträgt. Entsprechend der Bewertung des LaPro (2001) liegt am Vorhabenstandort selbst kein hochwertiger Eigencharakter vor. Innerhalb von Waldgebieten und Ortschaften ist die Sichtbarkeit eingeschränkt.

Die Umsetzung der geplanten 1. Änderung stellt für den über die bisher zulässige Endhöhe hinausreichenden Zubau eine erhebliche Beeinträchtigung ins Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung dar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich/Ersatz

Das Repowering von Altanlagen folgt dem Vermeidungsansatz, da bereits technisch überprägte Gebiete weiter und mit höherem Energieertrag genutzt werden.

Die textlichen Festsetzung 3.1. und 3.2 regeln eine einheitliche und möglichst unauffällige Anlagengestaltung vom Windpark Lebus.

Der Ersatzumfang wird hilfsweise unter Berücksichtigung des Altanlagenrückbaus gemäß Kompensationserlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018 – Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen, 31.01.2018) monetär ermittelt. Die Höhe der zurückzubauenden Altanlagen ist dabei in Abzug zu bringen. Im Amtsbereich Lebus sollen landschaftsbildaufwertende Maßnahmen in Abhängig vom Zubau der Anlagenhöhe und äquivalent zur Ersatzzahlung umgesetzt werden (vgl. 3.2.6).

Untersuchungsbedarf

- Kein weiterer Untersuchungsbedarf

3.2.3.8 KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Unter dieses Schutzgut fallen insbesondere Denkmale als Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG).

Auch Naturparke, Biosphärenreservate und der Nationalpark Brandenburgs gehören zu den „Nationalen Naturlandschaften Deutschlands“.

Neben dem BbgDSchG ist auch die VV EED¹ in diesem Kapitel beachtlich, die besagt: „Vor dem Hintergrund der Werteentscheidung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll die denkmalrechtliche Erlaubnis für Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung von erneuerbaren Energien regelmäßig erteilt werden. Nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise

¹ VV EED –Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien; in Kraft seit 21.07.23; https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/08/Amtsblatt_32_23.pdf ab S. 762.

Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz kommt eine Versagung in Betracht...“ Dieser Vorgabe folgend hat das BLDAM eine Liste von Denkmälern mit besonderem Raumbezug erstellt, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich denkmalwertbegründend ist und die daher durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Wirkungsraums erheblich beeinträchtigt werden könnten. Diese Liste wird im Folgenden zur Betrachtung herangezogen.

Bestand

Windenergierelevante Denkmale und deren Wirkungsraum

Gemäß VV EED liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine windenergierelevanten Denkmale. Das nächstgelegene windenergierelevante Denkmal (Gutsanlage „Simonsche Anlagen am Schweizerhaus“ sowie Gedenkstätte Seelower Höhen, OBJ-Dok-Nr. 09180886, 09180664) liegt in rund 11,8 km Entfernung zum GB, sein Wirkungsraum mehr als 4,7 km entfernt vom GB und rund 4,8 km entfernt von Baugrenzen.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft Brandenburgs geschützt. Eingriffe in Bodendenkmäler dürfen ohne denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden.

Innerhalb des GB liegen keine Bodendenkmale.

Östlich des GB befindet sich in rund 50 m Entfernung das Bodendenkmal „Siedlung Urgeschichte“ (Nr. 60349) in der Gemarkung Lebus, Flur 3. Dieses Bodendenkmal wird aufgrund der Entfernung nicht durch das geplante Repowering tangiert.

Durch die Änderung des Bebauungsplans, verbunden mit einer größeren Anlagenhöhe und geringfügiger Standortverschiebung sind unter Berücksichtigung des BbgDSchG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Naturlandschaften sind in der Umgebung der Planung nicht vorhanden, die Nächstgelegene ist der Naturpark Märkische Schweiz.

Untersuchungsbedarf

- Kein weiterer Untersuchungsbedarf

3.2.3.9 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

Dieses Kapitel widmet sich möglicherweise betroffenen Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz wie Natura 2000-Gebiete (FFH und SPA), Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach BNatSchG oder Wasserschutzgebiete, Heilschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete nach WHG.

Der Bebauungsplan „Windpark Lebus“ liegt außerhalb von Schutzgebieten (s. Abb. 11).

Im 5-km-Radius um den GB sind mehrere FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG) sowie ein Vogelschutzgebiet (SPA) vorhanden (vgl. Tabelle 13) mit 500 m bis 5 km Abstand.

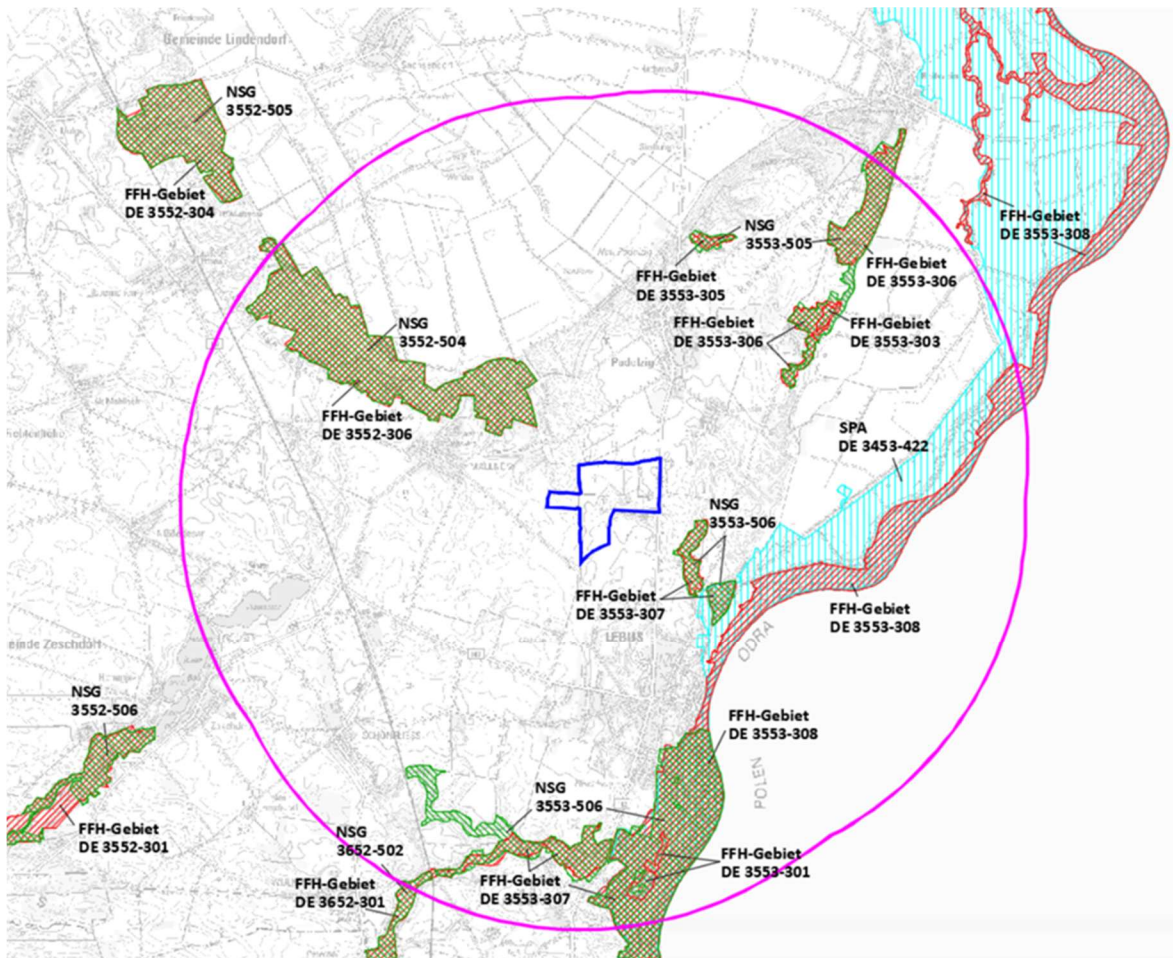


Abb. 11: Lage der Schutzgebiete im Umkreis von 5 km (rosa) um den Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan „Windpark Lebus“ (blaue Linie).

Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024, Datenquelle: Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0.

Tabelle 13: Schutzgebiete innerhalb des 5-km-Radius um den Geltungsbereich.

| Kategorie | EU-Gebietsnummer | Bezeichnung |
|------------|------------------|---------------------------------|
| SPA | DE 3453-422 | Mittlere Oderniederung |
| SPA | PLB080004 | Dolina Środkowej Odry (Odertal) |
| FFH-Gebiet | DE 3552-306 | Oderhänge Mallnow |
| FFH-Gebiet | DE 3553-307 | Lebuser Odertal |

| Kategorie | EU-Gebietsnummer | Bezeichnung |
|------------------|-------------------------|------------------------------|
| FFH-Gebiet | DE 3553-306 | Trockenrasen am Oderbruch |
| FFH-Gebiet | DE 3553-308 | Oder-Neiße Ergänzung |
| FFH-Gebiet | DE 3553-305 | Priesterschlucht |
| FFH-Gebiet | DE 3553-303 | Zeisigberg |
| FFH-Gebiet | PLC080001 | Ujście Warty (Warthemündung) |

Aktuell werden FFH-Gebiete teils zusammengelegt und neu benannt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere zu berücksichtigen.

Die parallel erfolgende 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus beinhaltet eine überschlägige Einschätzung zur möglichen Betroffenheit von Schutzgebieten durch die Planänderung auf Basis einer Abstandsbetrachtung und der jeweiligen Schutzziele der Gebiete.

Zur Vermeidung von Doppelungen macht sich die Bebauungsplanänderung das Ergebnis der Vorprüfung der Flächennutzungsplanänderung zu eigen. Nach deren Begründung zum Vorwurf Seite 43ff ist die Planänderung zugunsten eines Windpark-Repowering nicht geeignet, die vorgenannten Natura 2000-Gebiete und deren Schutz- und Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen.

Untersuchungsbedarf

- Kein weiterer Untersuchungsbedarf

3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Boden

Zur Vermeidung von Auswirkungen sind folgende textliche Festsetzungen vorgesehen:

- Die zulässige Überbauung durch Fundamente einschließlich Nebenanlagen wird auf das nötige Maß begrenzt (Teil B - 4.1)
- Die zulässige Überbauung durch Zuwegung und Kranstellflächen (KSF) wird auf das nötige Maß begrenzt und Zuwegungen und KSF sind in einer wassergebundenen, teilversiegelten Form als Schotterflächen herzustellen (Teil B - 4.2).

Zusätzlich können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren folgende Maßgaben festgelegt werden:

- Minimale baubedingte Beeinträchtigung durch fachgerechte Vorplanung und Baumanagement unter Beachtung der DIN 18915, Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichten-Einbau, Bodenlockerung)
- Beachtung der Maßgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, um das Kontaminationsrisiko zu vermeiden

Bodenversiegelungen sind ausgleichbar durch Entsiegelung oder ersetzbar, z.B. durch flächige Bepflanzungen. Je nach Eingriffsumfang und Maßnahme werden Kompensationsfaktoren (HVE 2009) in Ansatz gebracht.

Wasser

Die für das Schutzgut Boden benannten Maßnahmen verringern auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser.

Biotope

Zur Minderung von Eingriffen ist durch die textlichen Festsetzungen (Teil B - 4.1 & 4.2) die zulässige Überbauung von Biotopen durch Fundamente, Nebenanlagen, Zuwegung und Kranstellflächen innerhalb des GB auf ein maximal erforderliches Maß begrenzt.

Tiere

- Vögel: Ausführungen zu Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Vögel (z. B. Bauzeitenregelungen) werden als Hinweis zum Vollzug des Artenschutzes auf der Planzeichnung aufgenommen.
- Fledermäuse: Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos stellt die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und – parameter gemäß Pkt. 2.3.1 der Anlage 3 AGW-Erlass eine fachliche anerkannte Maßnahme dar. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Die Vermeidungsmaßnahme wird als Hinweis zum Vollzug des Artenschutzes in die Planzeichnung aufgenommen.

Mensch

Bodenrechtlich sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Betriebsbedingte Maßnahmen wie z.B. eine Abschaltung von WEA zur Einhaltung von Richtwerten sind Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens.

Die Baugrenze 4 unterschreitet 450 m zur Bundesstr. B112. Im Anlagengenehmigungsverfahren kann für dort beantragte WEA die Ausstattung mit einem Eiserkennungssystem zur Eiswurfvermeidung beauftragt werden, sodass diese bei Eisansatz automatisch gestoppt und Eisfall lediglich unterhalb der WEA eintreten würde. Eisfall betrifft Flächen unter dem Rotor, wo sich Ackerflächen und Feldwege befinden und unter Berücksichtigung des seltenen Falls von Eisansatz (wenige Tage im Jahr) und der geringen Frequentierung der Feldwege im Winter nicht von einer zunehmenden Gefährdung auszugehen ist.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale sind nur außerhalb des GB bekannt. Sollten bei Erdarbeiten im Rahmen nachgelagerter Projekte Bodendenkmale entdeckt werden, sind Bodendarbeiten unverzüglich einzustellen und Funde der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDSchG). Unter Berücksichtigung der Vorgaben des BbgDSchG sind

erhebliche Umweltauswirkungen auf Bodendenkmale i.d.R. vermeidbar. Einen Hinweis zum Bodendenkmalschutz beinhaltet die Planzeichnung.

3.2.5 Eingriffsregelung

Zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung wird die Eingriffsregelung abgearbeitet, um über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz gemäß § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, die gemäß § 1a Absatz 3 BauGB eine Anforderung an die spätere Abwägung darstellen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Zusammenfassung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft zeigt nachstehende Tabelle 14.

Tabelle 14: Betroffenheit der Schutzgüter

| Schutzgut | Beeinträchtigungen | | |
|-----------------|--------------------|---------------|-----------------|
| | baubedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt |
| Boden | ● | ● | – |
| Wasser | – | – | – |
| Klima | – | – | – |
| Biotop | ○ | – | – |
| Fauna | ○ | – | ○ |
| Landschaftsbild | – | ● | ○ |

● erheblich ○ zeitweilig bzw. geringfügig – keine Beeinträchtigung erkennbar

Es ergibt sich demnach ein Kompensationsbedarf für Boden und Landschaftsbild.

Die in Tabelle 15 dargestellten maximalen Eingriffe aus den Festsetzungen verbleiben voraussichtlich unter Berücksichtigung von Rückbau und Vermeidungsmaßnahmen und sind zu kompensieren.

Tabelle 15: Voraussichtlicher Eingriffsumfang

| Eingriff | Zulässiger Eingriffsumfang |
|---|--|
| Boden - Fundament der WEA einschl. Nebenanlagen | max. 3.605 m ² Vollversiegelung, Kompensationsumfang bei Faktor 1= 3.605 m² |
| Boden – Zuwegung/Kranstellflächen | max. 16.250 m ² Teilversiegelung, Kompensationsumfang bei Faktor 0,5 = 8.125 m² |
| Landschaftsbild | 5 WEA für den Anlagenzubau größer 115 m Endhöhe |

3.2.6 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

Zum jetzigen Planungsstand werden Maßnahmen zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) geprüft für eine Berücksichtigung in der späteren Abwägung nach § 1a (3) BauGB.

Die folgenden für den Windpark Lebus mit dem vBP geregelten Ersatzmaßnahmen gemäß 2. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag wurden umgesetzt:

- E1 Wegbepflanzung Feldweg am Schießplatz
- E2 Pflanzungen in Ortslage Lebus (Am Bahnhof, Lebus, 1, 57) und (Kirschallee, Lebus, 9, 48)
- E3 Pflanzungen zwischen Lebus und Schönfließ: Pflanzungen am Feldweg zwischen Seelower und Lebuser Straße (Lebus, 14, 7), am Feldweg in Verlängerung Schönfließer Straße (Lebus, 14, 47) und Eingrünung alte Deponie (Lebus, 14, 82)

Damit sind nach Rückbau der bestehenden WEA und der nicht weiter benötigten Flächenversiegelungen unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Kompensation nur noch die zusätzlich zulässigen Eingriffe infolge der Planänderung zu kompensieren:

- Für 5 WEA der Zubau über 115 m über Gelände hinaus (voraussichtlich 5 x 135 lfd. Meter Anlagenhöhe bei angenommen 250m-115m).
- Versiegelungen, die nach 1. Änderung die nach vBP zulässigen übersteigen (vgl. Tabelle 4): Insgesamt max. 11.730 m² Vollversiegelungsäquivalent (vgl. Tabelle 15).

Bei einem Angebotsbebauungsplan wird im Anlagengenehmigungsverfahren der Umfang des zu leistenden Ausgleichs anhand der beantragten Eingriffe bemessen (benötigte Versiegelungen, tatsächlicher Höhenzubau von WEA über 115 m hinaus).

Dafür werden im Entwurf der Planänderung Regelungen getroffen wie beispielweise: „Der Ersatz der Bodenversiegelungen infolge der Planänderung wird (1:1 für Vollversiegelung, 1:0,5 für Teilversiegelung) durch die Pflanzung eines Hochstamms je angefangene 50 m² Vollversiegelung erbracht“ und „Zur Kompensation der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind für die Errichtung von WEA in den festgesetzten Baufenstern xxx € je laufender Meter Anlagenhöhe abzüglich der Anlagenhöhe der zurückzubauenden WEA zweckgebunden für die Realisierung der Maßnahmen ... oder die Herstellung der Pflanzungen ... durch Fachbetriebe einzusetzen“.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen werden auf kommunalen Flächen der Stadt Lebus sowie auf privaten Flächen als mögliche Poolmaßnahmen zur Kompensation der mit der Planänderung einhergehenden Eingriffe vorgeschlagen. Gegebenenfalls werden diese um weitere Poolmaßnahmen auch auf privaten Flächen ergänzt. Eine Konkretisierung erfolgt zum Entwurf. Die Lage der Maßnahmen in den Lebuser Ortsteilen Wulkow, Mallnow und Schönfließ ist in Abb. 12 verortet.

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

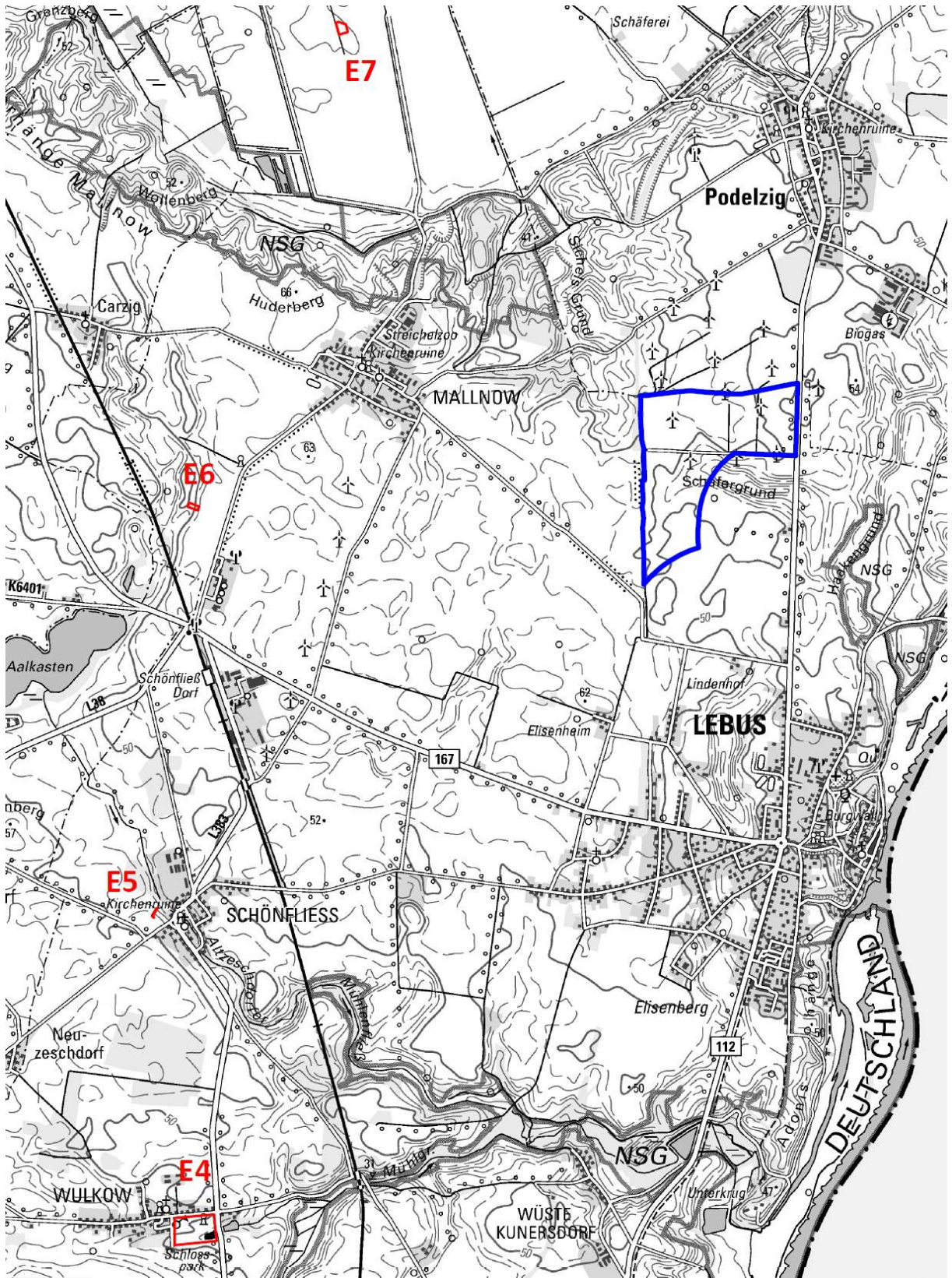


Abb. 12: Lage der Maßnahmen E4-E7 (rot) mit Bezug zum GB des Bebauungsplans Windpark Lebus infolge der 1. Änderung (blau).
Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024.

Vorläufige Maßnahmenvorschläge

Pflanzungen und Pflegemaßnahmen im Gutspark Wulkow – E4:

Im Gutspark Wulkow sollen Pflanz- und Pflegemaßnahmen als Ausgleich für Eingriffe durch den Windpark Lebus in Boden und Landschaft erfolgen. Entsprechend dem Parkkonzept Gutspark Wulkow 2024 des Amtes Lebus (Melanie Reich; Stand 19.08.2024) sowie dem Gestaltungskonzept 2018 (Garten- und Landschaftsarchitekturbüro Andreas Kittner 2018) sollen die Pflanzmaßnahmen im Gutspark unter Berücksichtigung seiner historischen Entstehung sowie vor allem unter Berücksichtigung seiner aktuellen Nutzung durch die Gemeinschaft des Ortes Wulkow gestaltet werden. Neben der Nutzung zur Erholung und als Treffpunkt dient der Park u.a. als Ausflugsziel der örtlichen Kindertagesstätte und wird durch diese für die Lernerziehung genutzt. Zudem findet dort ein jährliches Parkfest statt.

Der Gutspark liegt im planerischen Außenbereich und ist im FNP als Grünfläche dargestellt (vgl. Abb. 13).

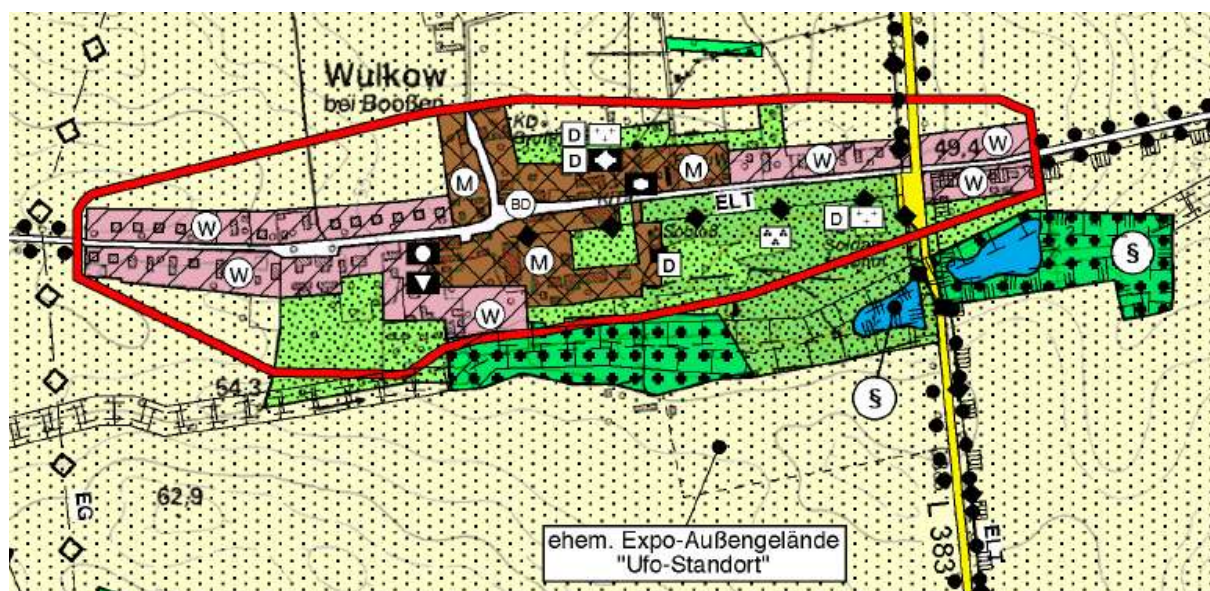


Abb. 13: Auszug aus dem aktuell gültigen FNP der Stadt Lebus 2006.
(Blatt 2, Teil Süd – Lebus, Schönfließ, Wulkow, Wüste-Kunersdorf)

Das gesamte Parkgelände einschl. Herrenhaus, Wirtschaftshof und Speicher wird beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Baudenkmal unter der Nummer 09180740 und als Bodendenkmal unter der Nummer 60647 geführt, weshalb alle baulichen Maßnahmen und Bodenarbeiten mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen sind. Die Bäume sind im Baumkataster des Amtes Lebus verzeichnet, Pflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der für das Baummanagement zuständigen Abteilung.

Vorgeschlagen werden auf Flurstück 283, Flur 1, Gemarkung Wulkow die folgenden Maßnahmen, deren Lage in der Detailkarte in Abb. 14 verortet ist:

- a) Eingrünung/Heckenpflanzung auf einer Länge von ca. 200 m straßenbegleitend zur Wulkower Dorfstraße beidseitig der Zufahrt und der Mauerüberreste bis hin zur Kriegsgräberstätte gemäß Gestaltungskonzept 2018 (vgl. Bebilderung in Abb. 15)

- b) Eingrünung Kriegerdenkmal/Heckenpflanzung (parkseitig) auf einer Länge von ca. 50 m (vgl. Bebilderung in Abb. 16)
- c) Heckenpflanzung auf einer Länge von ca. 150 m; blühend in Frühjahr und Sommer (vgl. Abb. 17)
- d) Heckenpflanzung entlang der Benjeshecke im Bereich zwischen der Sitzgelegenheit und der Gartenhütte auf einer Länge von insgesamt ca. 25-30 m (vgl. Abb. 18)
- e) Neupflanzungen gemäß Parkkonzept 2024 (dort S. 13) und ergänzend: ca. 25 Bäume, 2 blühende Büsche an Wegkreuzungen, 3 Hecken zwischen Herrenhaus und Zufahrt (ca. 35 m Länge gesamt)



Abb. 14: Auszug aus dem Parkkonzept 2024 (S.13) ergänzt um die geplanten Heckenpflanzungen E4a-d (orange).

Gemäß Gehölzerlass Brandenburg (2024) und im Einklang mit dem Parkkonzept 2018 und 2024 werden für Baumpflanzungen innerhalb des Gutsparks die folgenden Arten vorgeschlagen:

- Spitzhorn (*Acer platanoides*)
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Für die Heckenpflanzungen E4a-c sind z.B. folgende gebietsheimische Sträucher geeignet:

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea s.l.*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Hecken-Rose (*Rosa corymbifera*)

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Keilblättrige Rose (*Rosa elliptica*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Für die Heckenpflanzung E4d eignen sich z.B. die folgenden gebietsheimischen Arten:

- alte Obstsorten, die nach Gehölzerlass Brandenburg (2024), Nr. 4.5.1 nicht genehmigungspflichtig sind
- Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)
- Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
- Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Strauchhasel (*Corylus avellana*)
- Gemeine Berberitze (*Berberis vulgaris* L.)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*²)



**Abb. 15: Geplante Eingrünung (orange) straßenbegleitend zur Wulkower Dorfstraße (E4a).
Blick vom Gutspark aus Richtung Norden auf die Wulkower Dorfstraße am 07.04.2025.**

² Verwendung außerhalb der in Nummer 4.6 des Gehölzerlasses Brandenburg bezeichneten Gebiete
57/68

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus



Abb. 16: Geplante parkseitige Eingrünung (orange) des Kriegerdenkmals (E4b).
Blick vom Gutspark aus Richtung Osten auf den Soldatenfriedhof am 07.04.2025.



Abb. 17: Geplante Heckenpflanzung (orange) im Gutspark Wulkow (E4c).
Blick vom Gutspark aus Richtung Südwesten auf das Biotop am 07.04.2025.



Abb. 18: Gegebenheiten am Standort der Maßnahme E4d am 07.04.2025.

Eingrünung der Festwiese mit Sport- und Spielplatz in Schönfließ – E5:

In der Lebuser Gemarkung Schönfließ befindet sich auf den Flurstücken 8-11, Flur 1 (kommunale Flächen mit Ausnahme von Flurstück 9) eine öffentliche, vorwiegend durch die Ortsgemeinschaft und ortsansässige Vereine genutzte Festwiese mit Spiel- und Sportplatz. Diese ist bereits teilweise eingegrünt, Sichtbeziehungen hauptsächlich zu den in Richtung (Nord-)Westen liegenden, weitreichenden Ackerschläge gegeben. Künftig ist auf den umliegenden Ackerflächen westlich der Ortslage der Bau der B112 als Ortsumgehung Frankfurt (Oder) geplant. Um Sichtbeziehungen zur Straße sowie aufkommenden Verkehrslärm zu mindern, soll die Festwiese nordwestlich durch eine Heckenpflanzung vollständig eingegrünt werden. Hierfür kann die teilweise lückige Eingrünung ergänzt und verbreitert werden. Die Pflanzung kann auf einer Länge von etwa 85 m mehrreihig in mind. 5 m Breite als Sichtschutzhecke ausgeführt werden. Gemäß Gehölzerlass Brandenburg Anlage 1 „Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten“ sind für die Pflanzung z.B. folgende Arten geeignet:

- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Ohr-Weide (*Salix aurita*)
- Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea s.l.*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
- Wild-Birne (*Pyrus pyraster*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)



Abb. 19: Gegebenheiten Am Standort der Maßnahme E5.

Blick in Richtung Nordwesten, wo künftig die B112 - Ortsumgehung Frankfurt (Oder) verläuft. Hier soll die Bestandshecke verlängert und verdichtet werden (hellorange). Datum: 08.05.2025.

Die Maßnahme dient der Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild sowie von Eingriffen in Boden durch Versiegelungen und kompensiert flächige Vollversiegelungen im Verhältnis 2:1. Die genaue Verortung und die Anzahl der zu pflanzenden Sträucher, die Kosten der Maßnahme und der daraus resultierende Ausgleich für das Landschaftsbild werden zum Entwurf ermittelt.

Die Lage ist in nachstehendem Plan skizziert.

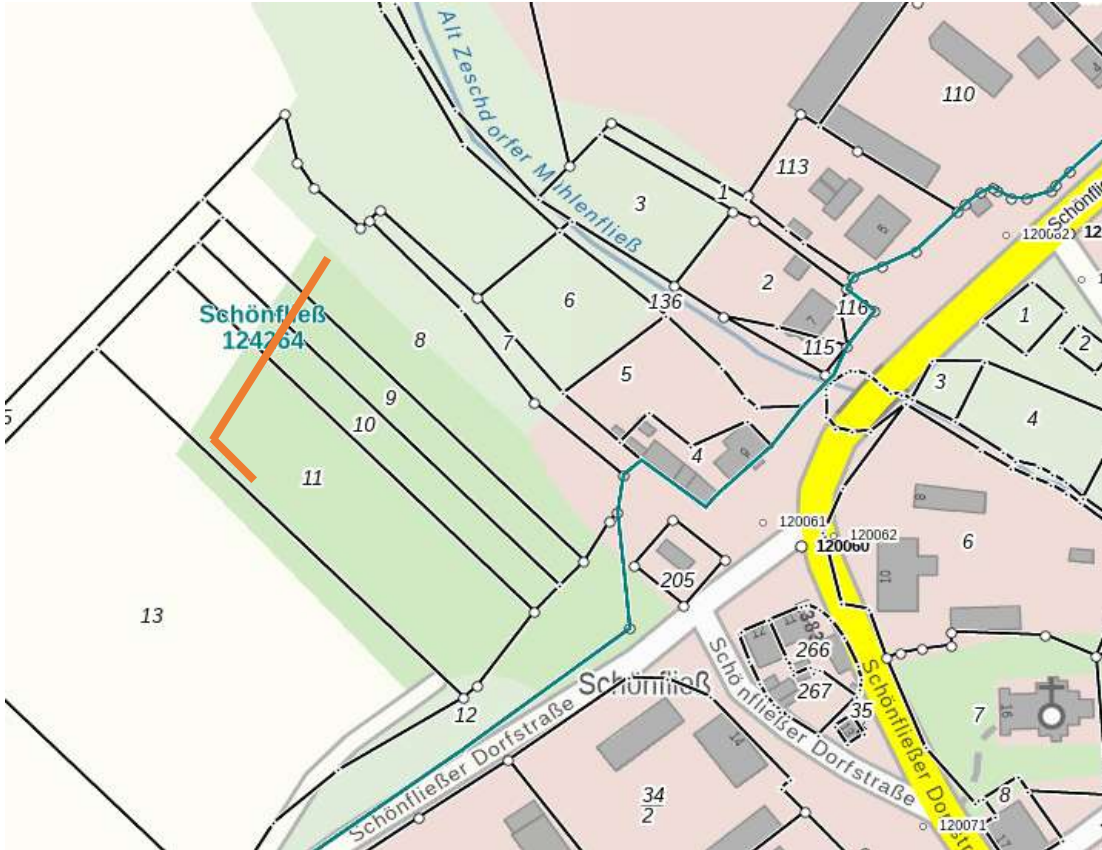


Abb. 20: Lage der Maßnahme E5 (orange).

Datenquelle: Brandenburgviewer (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, abgerufen 20.05.25).

Pflegemaßnahmen:

- Pflanzung mit Fertigstellungspflege

Ackerextensivierung – E6:

Auf Landwirtschaftsflächen von Dirk Förster - Landwirtschaftsbetrieb Mallnow (Flurstück 192, Flur 2, Gemarkung Mallnow) sind bereits Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Lebus geplant und vertraglich zugunsten des Vorhabenträgers gesichert. Ergänzend dazu sind weitere Maßnahmen möglich in einem Umfang von rund 2.000 m². Ausgehend von der intensiven Ackernutzung sind als Maßnahme die Extensivierung zu Grünland oder Gehölzpflanzungen nach HVE geeignet. Die Lage der Maßnahme innerhalb von Flurstück 192 zeigt Abb. 21.

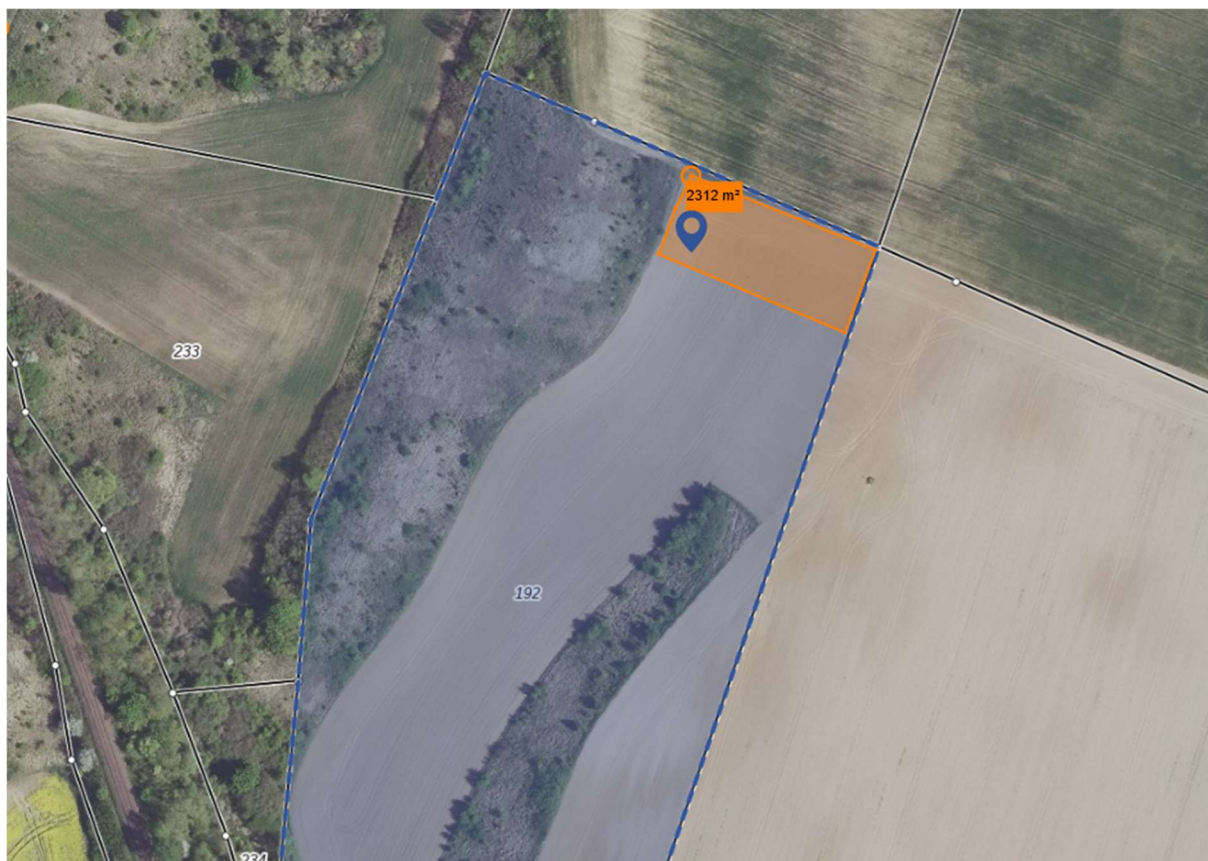


Abb. 21: Lage der Maßnahmenfläche E6 (orange) im Flurstück 192 auf Basis des Luftbildes.
Datenquelle: Brandenburgviewer (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, abgerufen 21.05.25).

Pflegemaßnahmen:

- Einsaat von gebietsheimischem, standortgerechtem Saatgut.
- Mahd max. 2x im Jahr mit Entfernung des Mahd-Guts: 1. Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahd-Termin nicht vor dem 15. September. Alternativ ist eine Beweidung möglich
- Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Ackerextensivierung östlich vom Mallnower Hauptgraben– E7:

Auf einer aktuell ackerbaulich genutzten Fläche von Dirk Förster - Landwirtschaftsbetrieb Mallnow (Flurstück 30, Flur 3, Gemarkung Mallnow) kann eine etwa 0,5 ha große Fläche aus der Ackernutzung genommen und zu Dauergrünland entwickelt werden. Die Fläche ist zum Teil temporär vernässt und schwer zu bewirtschaften, zukünftig kann sie als Trittsteinbiotop in einem großen Ackerschlag fungieren. Die potenzielle Maßnahmenfläche sowie ihre Lage zeigen Abb. 22 und Abb. 23.



Abb. 22: Gegebenheiten am Standort der Maßnahme E7.
Blick von Osten am 08.05.2025.



Abb. 23: Lage der Maßnahme E7 (rot) auf Flurstück 30 östlich des Mallnower Hauptgrabens.
Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
Nov. 2024.

Die Maßnahme dient der Kompensation von Eingriffen in den Boden. Die Extensivierung der Fläche führt zu Bodenruhe, dem Ausbleiben von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser sowie zur Steigerung der Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden Vollversiegelungen im Verhältnis 2:1 kompensiert.

Pflegemaßnahmen:

- Einsatz von gebietsheimischem, standortgerechtem Saatgut.
- Mahd max. 2x im Jahr mit Entfernung des Mahd-Guts: 1. Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, 2. Mahd-Termin nicht vor dem 15. September. Alternativ ist eine Beweidung möglich
- Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Neuanlage von Baumalleen in der freien Landschaft, Ergänzungspflanzung und Wiederherstellung von Baumalleen sowie strukturbildender Elemente einschließlich Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität im Bereich der Stadt Lebus und deren Ortsteilen – E8:

Die Wiederherstellung und Neupflanzung von Alleen entspricht den landesweiten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und kann vollständig als Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Baumverlusten angerechnet werden.

Unterhaltungsmaßnahmen wirken sich lebensverlängernd auf die Gehölze und den Erhalt des Alleenbestands als kulturhistorisches Landschaftselement aus (Biotopschutz).

Alleen und Baumreihen erbringen über mehrere Generationen wertvolle Ökosystemdienstleistungen in verschiedenen Bereichen (CO₂-Speicher, Klima durch Beschattung, Naherholung-Landschaftserleben, Migrationskorridore und Diversität, Erosionsschutz). In der Reifephase von Bäumen fallen höhere Kosten an, um den Bestand in guter Qualität zu halten.

Um diese finanziell zu sichern, werden vom Vorhabenträger aus dem für das Landschaftsbild gemäß Kompensationserlass monetären Äquivalent einmalig Gelder zur Verfügung gestellt, die durch die Stadtverwaltung für die Gehölzpflege eingesetzt werden.

Weitere Maßnahmenvorschläge auf privaten Flächen in der Gemarkung Wulkow werden derzeit geprüft und abgestimmt (Ackerextensivierung, Pflanzungen von Windschutzhecken). Die Gesamtfläche dort möglicher Maßnahmen beläuft sich auf ca. 2 ha und sie wären gemäß HVE zur Kompensation von Bodeneingriffen durch Vollversiegelungen auf 1 ha Fläche geeignet (Faktor 0,5 bei Gehölzpflanzungen / Extensivierung von Acker zu Grünland). Die Konkretisierung dieser Maßnahmenvorschläge erfolgt gegebenenfalls zum Entwurf.

Die vorab beschriebenen Pflanz- und Extensivierungsmaßnahmen E4-E7 sind grundsätzlich geeignet Eingriffe in Boden durch Versiegelungen infolge der Planänderung zu kompensieren. Nach überschlägiger Ermittlung entspricht deren Umfang einem Entsiegelungsäquivalent von 5.598 m² Vollversiegelung. Für das verbleibende Kompensationserfordernis von 6.133 m² Vollversiegelungsäquivalent für flächige Bodeneingriffe (vgl. Tabelle 15) werden zum Entwurf weitere Maßnahmen vorgesehen und bilanziert.

Pflanzmaßnahmen sind zudem geeignet, Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu ersetzen. Durch Strukturanreicherung der Landschaft setzen sie ein optisches Gegengewicht zu Windkraftanlagen, wie die nachstehende Fotodokumentation eines Projektbeispiels zeigt. Pflanzungen tragen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes bei, ersetzen beeinträchtigte Bodenfunktionen und schaffen Lebensräume.

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus



nach Bau eines
Windparks

Maßnahmenrealisierung



Quelle: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG (2008)



Quelle: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG (2015)

4 GESETZE UND QUELLEN

BauGB (2023) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>.

BauNVO (2023) - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist"; <https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf>.

BbgWEAAbG (2023) - Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz) vom 20.05.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]); <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>.

BImSchG (2025) – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/BImSchG.pdf>.

BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.

EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist; https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2023.pdf.

HVE (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009; https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht durch Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 29.04.2019, GVB 30. Jg. Nr. 35, 13.05.2019

LAI (2016): Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.06.2016; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf.

LAI (2023): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise); Stand vom 23.01.2020; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01.

LFU (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4, 2019.

LFU (2024): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1, Kartierungsanleitung Version 3.0, Stand: Juli 2024 <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Biotopkartierung_Brandenburg_Band_1_Methodik_2024.pdf>

LUA 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2, Beschreibung der Biotoptypen

MLUK (2023) AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung des §§ 45b bis 45d BNatSchG), Stand: Mai 2023; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage-1-AGW-Erlass.pdf>.

MLUL (2018): Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen, 31.01.2018; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kompensationserlass-Windenergie.pdf>.

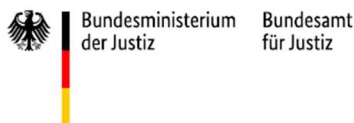
TA Lärm (2017) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26081998_IG19980826.htm.

UVPG (2024) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist; <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>.

Datenportale:

- Geodaten (windenergierrelevante Denkmale und deren Wirkungsraum): <https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/> (letzter Abruf 04.11.24)
- Naturschutzfachdaten Brandenburg: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/syn-server?project=OSIRIS&language=de> (letzter Abruf 24.02.2022)
- Geoportal des Landesbetriebs Forst Brandenburg: <https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/> (letzter Abruf 08.01.25)
- GeoPortal LBGR Brandenburg: <https://geo.brandenburg.de/> (letzter Abruf 15.01.2025)
- APW- Auskunftsplattform Wasser Brandenburg: <https://apw.brandenburg.de/>(letzter Abruf 08.01.25)
- Energieportal Brandenburg: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbau-stand/karten/windkraftanlagen#> (letzter Abruf 08.01.25)

Anlage 1: §16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG 2025), aktuell gültige Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.



[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Die zuständige Behörde beteiligt die Fachbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend § 10 Absatz 5. Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.

(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach Nummer 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

(3) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(5) Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

(6) § 19 findet auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt.

(7) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan Windpark Lebus der Stadt Lebus

(8) Wird die Leistung oder der Ertrag einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(9) In den Fällen von Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 gilt die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(10) Ist der Vorhabenträger der neuen Anlage im Falle des Absatz 2 Satz 2 mit dem Betreiber der Bestandsanlage nicht identisch, muss der Vorhabenträger der neuen Anlage der Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlage vorlegen, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Ein paralleler Betrieb einer Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage ist nicht zulässig.

-